



Fol. III 103<sup>a</sup>  
-1

Kat. III 209.  
(Arc. 3356. De 82)





an 3 14.

**Fürstl. Schwarzburgisches**  
**Recht**  
Zu besonderm  
**Sitz und Stimme**  
in dem  
**Reichs-Fürsten-Rath.**

---

ANNO 1713.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is largely illegible due to fading and bleed-through.





\*\*\* \*\*



Es ist eine im Röm. Reiche ganz bekannte Sache/ daß unter denenjenigen/ welche von Käyserl. Maj. zu einem besondern Voto und Session im Fürstlichen Rath durch die gewöhnliche Käyserliche Commis- sions-Decreta recommendiret worden/ in specie das Fürstliche Haus Schwarzburg mit begriffen sey/ immassen diese Schwarz- burgische Introduction bereits den 23. Nov. 1707. und den 13. Jan. 1708. nebst andern Introductionen mehr im Fürstlichen Collegio proponiret/ und fast von allen Gesandten/ ausser denen Sächsi- schen/ mit einem beyfälligen Voto secundiret worden; Am 7. Ma- ji 1708. hat das Hoch-Fürstliche Saltzburgische Directorium das Conclufum affirmativum im Collegio verlesen/ und den 20. eben dieses Monats ad monendum reproponiret/ und der Sächsischen Contradietion ungeachtet/ es bey dem secundum majora abge- fasten und sub Lit. A. befindlichen Conclafu gelassen; Nachdem nun Occasione der Mörtschen Introduction. auch die Schwarz- burgische An. 1710. den 1. Sept. in dem Chur-Fürstlichen Collegio in Deliberation gekommen/ und das Conclufum, wie solches sub Lit. B. zu ersehen/ in terminis favorabilibus erfolget/ hat man post rem ita conclufam, und da nun weiter nichts mehr darwider gesprochen werden kan/ an Seiten theils Chur- und Fürstl. Säch- sischer Häuser/ nicht allein an allen Chur- und Fürstlichen Höfen/ sondern auch bey Käyserl. Majest. selbst/ wider diese Reichs- Conclufa, derer beyden höhern Collegiorum, eine solche Empfin- dung gezeuget/ welche so wohl/ als alles dasjenige/ was hierauf wider das Fürstliche Haus Schwarzburg/ durch vermuthliche Ver- anlassung einiger Ministrorum, mit einer im Röm. Reich fast nie erhörten Animosität, durch allerhand That-Handlungen eine Zeit- her ausgeübet worden/ keines weitem Anführens bedarff. Nun hat man zwar à parte theils höchst-ermeldeter Chur- und Fürstli-

A.

B.

cher Sächsischer Häuser die Schwarzburgische Introduction hauptsächlich dadurch verhaßt und zweiffelhafft zu machen vermen- net/ daß höchst-gedachte Chur- und Fürsten/ die Fürsten von Schwarzburg/ als ihre Unterthanen und Landsassen/ nicht neben sich sitzen/ oder an denen Reichs-Geschäften Theil nehmen lassen könnten; Es hat auch der Conciptent der Weymarischen also intitulirten Deductionis Juris & facti &c. &c. diese Schwarzburgische Sessions-Sache Artic. III. also eckelhafft und widrig vorge- stellt/ als wenn die hiebevorigen Grafen von Schwarzburg/ in dem Römischen Reiche nie einiges Meritum gehabt/ noch auch sonst einiger Ehre/ als des Prædicats derer Chur- und Fürstl. Sächs. Rätthe gewürdiget worden/ im übrigen aber die izzigen Fürsten von einer so geringen Gebührt wären/ daß Sie/ ausser dem bloßen Fürstlichen Titul, welchen man doch allezeit zu retractiren sich befugt genug erachtete/ kein anders als ein Gräffliches Tractament verdieneten. vid. Deductio Juris & facti &c. &c. Art. I. §. 81. & passim. Nun ist es/ GOTT Lob/ im Röm. Reiche da- hin noch nicht gediehen/ daß dergleichen Conciptent so impune in conspectu Cæsaris & Imperii wider die allerhöchsten Käyserlichen Reservata so wohl/ als contra evidentiam Actorum, in solchen wichtigen und Fürstl. Häuser concernirenden Angelegenheiten/ mit Hindansetzung des ihnen gebührenden Respects, injuriosé, und unter einem zwischen Ständen des Reichs theils ungewöhnlichen/ theils ungebührlichen Stylo schreiben dürffe. Es wird auch das Fürstliche Haus Schwarzburg nicht unterlassen/ wider obbemel- dere in Jure & facto ganz ungegründete Deduction, zu seiner Zeit/ wiewohl auf eine ganz andere Weise/ denen Reichs-Constitutio- nen gemäß/ mit Beobachtung des gebührenden Respects, seine ha- bende Jura gründlich vorzustellen. Damit aber auch gleichwohl niemand durch die in mehrgedachter Deduction, und sonst bis anhero geäußerte theils harte und empfindliche asserta intempesti- ve eingenommen/ oder zu einem voreiligen Urthel verleitet werde/ kan man an Seiten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg ohnmög- lich Umgang nehmen/ dasjenige/ was man obangeführter massen wider die Schwarzburgische Introduction bey Käyserl. Majestät/ und an andern hohen Höfen vorgestellt haben mag/ auch in mehr gedachter Deduction zu verschiedenen malen mit eingeflossen/ kürz- lich dahin zu beantworten: Daß diese wider das Fürstliche Haus Schwarzburg geäußerte nachtheilige Opinion, samt den bezeigten Eckel neben denselben in Comitiiis zu sitzen/ und mit ihnen über des Reichs



Reichs Angelegenheiten deliberiren zu helfen / dem Fürstlichen  
Hause Schwarzburg billig um desto mehr zu Gemüthe setze / ie  
mehr dem ganzen Römischen Reiche / und insonderheit dem Chur-  
und Fürstlichen Hause Sachsen bekannt / daß die hiebevorigen  
Grafen von Schwarzburg / gleichwie alle andere zum Ober-  
Sächsischen Creyß gehörige Reichs-Stände / von denen Chur-  
Fürsten zu Sachsen / zu allen und ieden Creyß-Tagen / welche vom  
Anfange her / im Ober-Sächsischen Creyse gehalten / ie und allzeit  
selbst mit beruffen worden / um dasjenige nebst dem Chur-  
und Fürstlichen Hause Sachsen / auch andern dieses  
Ober-Sächsischen Creyses Mit-Ständen zu überlegen/  
und zu schließen / was des Creyses und des gesamten Rö-  
mischen Reiches Bestes ersfordere / wie solches aus denen  
Anfugen sub Lit. C. D. E. deren noch eine unzehlige Menge auf be-  
dürffenden Fall beygebracht werden kan / so fort erhellet / daß auch  
das Haus Schwarzburg iederzeit bey solchen Zusammenkünfften  
zwey Vota gehabt / und noch habe / michin über die Reichs- und  
Creyß-Angelegenheiten deliberiren / auch mit und nebst dem  
Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen dasjenige was geschlossen  
worden / unterschrieben / und in gewisse Recelle und Abschiede  
bringen heffen / als welches alles notorisch ist / und da man ie  
daran wider Vermurthen zweiffeln würde / mit mehr als hundere  
Documentis. und eben so viel Chur- und Fürstl. Sächs. Geständ-  
nissen / zu erweisen wäre. So ist auch iedermänniglich bekannt / und  
besagen es die vorhandene Acta publica durchgängig / daß /  
wenn in dem Creyse oder in dem Reiche einige außerordentliche  
Particular-Zusammenkünffte zwischen denen Ständen veranlaßet /  
die hiebevorigen Grafen von Schwarzburg mit und neben dem  
Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen hierzu gar offte deputiret  
worden / davon man anitho / um alle Weitläufftigkeit zu ver-  
meiden / der Untersuchung der Reichs-Matricul. wie aus Lit. F. zu  
ersehen / und der Zusammenkünffte derer 5. Creyse zu Nürnberg den  
5. Julii 1598. unmassen solches aus Lit. G. erhellet / nur loco omni-  
um gedencken will. Und wem könnte und sollte weniger als dem  
Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen verborgen seyn / daß Electo-  
res Saxoniar. und bey deren Minorennität in auffgehabrer Vor-  
mundschafft die Fürsten zu Sachsen dem Hause Schwarzburg selb-  
sten von allen Reichs- und Creyß-Angelegenheiten jedesmaßen  
schriffte.

C. D. E.

F.

G.

schriftliche Nachricht gegeben / ihr Gutachten hierunter als von  
ihren Mit-Ständen erfordert / ihre eigene Resolutions in  
solchen Sachen auf derer Grafen von Schwarzburg und anderer  
Stände Gutachten ausgestellt / ja / Sie / die mehr gemeldete  
Grafen auf keine Weise anders / als alle andere ihre Mit-Stände  
tractiret und geachtet haben / zu dessen Verstärkung man gleichfalls  
aus denen vorhandenen unzähligen Chur- und Fürstlichen Schrei-  
ben nur einige wenige sub Lit. H. I. K. anho beyzufügen der Noth-  
durfft ermesen. Vor solche unmittelbare Reichs-Stände haben  
Sie auch nicht alleine alle andere Stände des Reichs / sondern auch  
dessen allerhöchstes Ober-Haupt iederzeit erkannt / und tractiret /  
wie solches Reichskundig ist. Man will iedoch wegen des letztern  
allhier noch anführen / daß / wenn ein Kaysertlicher Commissarius  
an die Stände des Ober-Sächsischen Greyses abgeordnet gewe-  
sen / derselbe zugleich / besage Lit. L. an die Grafen von Schwarz-  
burg besonders accrediret worden. Gleichwohl scheuet sich ob-  
gedachter Concipiente der Deduction nicht / eine ganz unleidliche  
Sache daraus zu machen / wenn die Fürsten von Schwarzburg  
in Comitibus neben denen Chur- und Fürsten von Sachsen sitzen /  
und nebst ihnen über des Reichs Angelegenheiten deliberiren sol-  
ten. Damit man aber noch ferner und desto deutlicher erkenne /  
wie vermessentlich von mehrgedachten Concipienten wider das  
Fürstliche Haus Schwarzburg und dessen offenbare Gerech-  
tame / mit Hindansetzung der Wahrheit und derer Actorum  
publicorum gehandelt worden / so kan man nicht umbin dasje-  
nige / was auf dem Reichs-Tage de Anno 1570. & 1576. wegen  
des dem Hause Schwarzburg zustehenden und von Kaysertl. Ma-  
jestät auf vorher eingeholtes Gutachten derer sämtlichen Reichs-  
Stände angewiesenen voti virilis im Fürsten-Rath / vorgekom-  
men / aller Welt vor Augen zu legen / und aus denen Comitial-  
Actis zu communiciren: Es erscheinet demnach aus einem / an  
des damahls regierenden Kaysers Maximiliani II. Majestät / von  
Graf Günthern zu Schwarzburg / sub dato Speyer den 6. Nov.  
1570. wegen des dem Hause Schwarzburg competirenden Voti &  
M. Sessionis erlassenen und sub Lit. M. beyliegenden allerunterthänig-  
sten Schreiben / nebst dem darauf befindlichen Kaysertlichen aller-  
gnädigsten Decreto des mehrern / welcher gestalt bey allerhöchstege-  
dachter Ihr. Kays. Majest. ermeldter Graf Günther von Schwarz-  
burg um würckliche Einräumung und Anweisung des voti virilis  
im

im Fürsten-Rath nachgesuchet / und wie dieses / des Grafens pe-  
 titum, denen Reichs-Ständen zur Erstattung ihres allerunterthän-  
 nigsten Gutachtens übergeben / und da solches etwas über die Zeit  
 zurücke geblieben / durch ein abermahliges Käyserl. allergnädigstes  
 sub Lit. N. befindliches Decret, an den Reichs-Convent erinnert  
 worden. Worauf denn / besage Extractus Protocollis des zu Spey-  
 er An. 1570. gehaltenen Reichs-Tages / sub Lit. O. diese Schwarz-  
 burgische Introduction in würckliche Deliberation und laut Con-  
 clusi sub Lit. P. zu denen andern damahligen Sessions-Sachen gezo-  
 gen / und samt demselben / besage Reichs-Gutachtens sub Lit. Q.  
 Jhr. Käyserlichen Majestät Ausspruch und Verordnung lediglich  
 anheim gestellet worden / welches Jhr. Käyserliche Majestät / besa-  
 ge Deroselben sub Lit. R. anliegenden Antwort auch angenom-  
 men / und sich allergnädigst erkläret / so wohl in denen strittigen Ses-  
 sions-Sachen / als auch dererjenigen halber so noch zur Session nicht  
 gekommen / die gebühretliche Nothdurfft zu verordnen. Als nun  
 die Grafen von Schwarzburg An. 1574. abermahls um die würck-  
 liche Introduction bey Käyserl. Majest. allerunterthänigst nachge-  
 suchet / und Dieselbe / besage des sub Lit. S. beyliegenden Decrets,  
 die Grafen bis auf den nächsten Reichs-Tag mit diesem petito aber-  
 mahls zu verweisen / allergnädigst Befallen getragen / hat man à  
 parte Comitum auch nicht unterlassen / besage Lit. T. sich zu der  
 gesetzten Zeit wiederum gebührend zu melden / und ist dieses allerun-  
 terthänigste Memorial, besage des Käyserlichen darunter gesetzten  
 Decreti, an den Reichs-Convent gegeben worden / worauf die Stän-  
 de / nach Anweisung der Beylage sub Lit. U. sich eines allgemeinen  
 Reichs-Gutachtens sub Acto den 9. Octobr. 1576. verglichen / und  
 dahin allerunterthänigst geäußert :

N.  
O.  
P.  
Q.  
R.  
S.  
T.  
U.

Was massen sich die verordnete Chur-Fürstl. Rätthe / antwesende  
 Stände und Gesandten guter massen zu erinnern wüßten / daß  
 wohlgemeldete Grafen / bey näheren A. 70. zu Speyer gehaltenen  
 Reichs-Tage / eben auch dieser Session und Stimme halber  
 angesuchet / aber diem Weil damahls so wohl / als auch 1580 bey  
 diesem währenden Reichs-Tage diese und dergleichen Sessions-  
 Sachen-Erdörterung höchst-gedachte Jhr. Käys. Majest. aller-  
 unterthänigst heimgestellet / und dann darüber Jhr. Maj. auf  
 Jhrer / der Grafen Anhalten / wie durch die Grafen dieses Dec-  
 rets anbracht den 25. Junii nechst-verwichenen 74. Jahres sich  
 allergnädigst erkläret / was Dieselbe bey dieser gemeinen  
 Reichs-

Reichs-Versammlung den Grafen in diesen und andern zum Bes-  
sen/ und Beförderung ihres wohlhergebrachten Gräfflichen  
Standes ferners mit Gnaden erspriesslich erzeigen könten/ daß  
Ihr. Maj. daran Ihres Orts nichts wollen erwinden lassen:  
Als sey Ihr der Stände und Gesandten Bedencken/  
daß Ihr. Maj. dessen allen hiermit allerunterthänigst  
zu erinnern/ und die Grafen nochmahls an Dieselbe  
zu weisen seyn/ indem dann Ihr. Maj. der Interes-  
senten allergnädigst eingedencken wollen.

W. Auf diese wiederholte allerunterthänigste Anheimstellung und Ver-  
weisung an Z. Käys. Maj. ist sub Lit. W. die wärcliche Bestelung  
und Anweisung des voti virilis erfolgt/ solche auch von denen fol-  
genden Käysern bis auf diese Zeit allergnädigst confirmiret worden.  
Gleichwie es aber ganz unbillig und im Röm. Reich noch nie erhö-  
ret wäre/ daß eine dergestalt in Comitiiis abgehandelte/ und von  
Käys. Maj. bestätigte Sache zu ihrer Würcklichkeit nicht gelangen  
sollte: Als lebet das gesammte Fürstl. Haus Schwarzburg der ge-  
tröstesten Zuversicht/ Ihr. Käys. Maj. und das gesammte Röm. Reich  
werden dasselbe bey seiner so gerechtesten und in solchen stattlichen  
Reichs-Schlüssen fundirten Intention vereinsten einmahlt zu con-  
soliren/ und in den geruhigen Genieß seiner Rechte zu verhelffen ge-  
ruhen/ als warum disseits inständigst und geziemend geberet/  
der Concipient aber mehr ermeldeter Deduction, mit allen seinen  
ungegründeten/ und Artic. III. sonderlich im 84. §. seq. enthaltenen  
Vorgeben/ auch mit allen wider die Confirmationen Rudolphi-  
nam bengebrachten Einwürffen/ (dabey gleichwohl die Käyserl.  
allerhöchsten Diplomata, als wenn denenselbigen nicht völliger  
Glaube zuzustellen/ und die in gedachter Confirmatione Rudol-  
phina asserirte Vorzeigung der Anheimstellung derer Stände nicht  
eher vor wahr zu halten/ bis die Anheimstellung/ als das relatum  
selbstn/zum Vorschein kömen/ höchst-straffbarlich syndicirer wer-  
den wollen;) künfftig hin zu Erlangung besserer Information ex  
actis publicis zu behörigen Respect gegen ein gesammtes Fürstl.  
Haus/ und zu mehrerer Behutsamkeit deutlich  
angemahnet wird.



## A.

Conclusum per **S**alzburg.

**N**Es den 28. Novembr. verwichenen Jahres / und wiederum den 13. vergangnen Januarii, verschiedener hoher Fürsten Introductionen-Gesuch / benanntlich wegen Loersch / Pfaltz-Sulzbach / Sachsen-Oberfürth / Stromberg / Dettingen / Schwarzburg und Nassau-Saarbrück in würckliche Berathschlagung gestellet worden / seynd in Erwegung der darentwegen nach und nach eingekommener Käyserlicher Commissions-Decreten und darinn angeführten Motiven die Vota und Erklärungen fast durchgehends für alle tam in genere quam in specie, praetitis praestandis, sonderheitlich respectu jener dreyen Ersteren / welche schon Anno 1664. per Conclusum quoad quaestionem an? jus quaesitum erlanget haben / pro admissione & introductione in favorem ausgefallen / affirmativè darauf geschlossen worden. Dieweil man sich aber noch zur Zeit ratione praestandorum & ordinis locorum nicht vernehmen lassen / so doch auch vor deren würcklichen Introduction zu resolviren; als werde ein solches förderfamst zu bewerkstelligen seyn / damit demnechst die behörige Introductiones ohne längern Anstand zu jener hohen Fürsten Consolation vorgekommen werden mögen.

## B.

## Conclusum Collegii Electoralis

vom 1. Septembr. 1710.

**N**achdem im Chur-Fürstl. Collegio die am 5. May 1664. 23. Augusti 1675. 2. Jenner 1706. und 28. Jenner 1707. Jahres per publicam dictaturam communicirte Käyserliche Commissions-Decreta, die von dem Hoch-Stift Münster wegen dessen Burg-Gravschafft Stromberg / den Fürstl. Häusern Dettingen / Nassau-Saarbrücken / disseits Rheins / und Schwarzburg wegen seiner possedirenden immediat Reichs-Landen und Herrschafften gesuchte Admissio ad Sessionem & Votum im Fürsten-Rath betreffend / in ordentliche Berathschlagung gezogen; so ist nach denen in oberwehnten Käyserlichen Decretis Commissionis angeführten und andern Motivis dafür gehalten und geschlossen worden / daß in Ansehung des Hoch-Stifts Münster / und ander

S

rer

rer obgedachter Fürstlicher Häuser bey Käyserl. Majest. und dem Reich erworbenen vielen Verdiensten/ der Käyserl. allergnädigsten Intencion gemäß/ Denenselben in Ihren Besuch zu deferiren/ zu Sitz und Stimme im Fürsten-Rath zu admittiren/ der Sitz loco competenti sub Clausula consveta zu assigniren/ und die Introduction Der selben/ dem Reichs-Herkommen gemäß/ nunmehr würcklich und förderksam zu vollziehen/ zu allen Reichs- und Creys-Præstationen und andern Oneribus publicis aber/ auch zum Cammer-Gericht folgende Matricular-Anschläge/ als:

Münster wegen Stromberg	-	-	-	-	fl.
zum Cammer-Gericht	-	-	-	-	fl.
Dettingen	-	-	-	-	fl.
zum Cammer-Gericht	-	-	-	-	fl.
Nassau-Saarbrücken	-	-	-	-	fl.
zum Cammer-Gericht	-	-	-	-	fl.
Schwarzburg	-	-	-	-	fl.
zum Cammer-Gericht	-	-	-	-	fl.

anzusehen und zu übernehmen seye; jedoch daß in specie die Schwarzburgische Introduction denen Chur- und Fürstl. Sächs. Häusern præteritis Juribus ohnnachtheilig seyn solle.

### C.

## Von Gottes Gnaden Augustus/ Herzog zu Sachsen Chur-Fürst/ und Burg-Grav zu Magdeburg zc.

**U**nsern Gruß zuvorn. Wohlgebohrne/ liebe Getreue: Wir geben Euch gnädiger Meynung zu erkennen/ daß des Reichs Deputation-Tag/ so jüngst nach Franckfurth angestellt gewesen/ und daselbst eine zeitlang gehalten/ auf der Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn/ gnädigst Begehren/ aus fürfallenden bewegenden Ursachen bis auf schier künfftigen zwölfften Monats-Tag Aprilis suspendiret oder prorogiret/ und nach Worms verleger worden.

Wenn denn solchemnach die Nothdurfft seyn will/ daß allen Ständen dieses Ober-Sächsl. Creyses von denen/ welche wegen desselben Creyses nach Franckfurth verordnet gewesen/ was allenthalben daselbsten fürgelauffen/ und worbey es verblieben/ auch was

was auf künfftigen Deputation-Zag dertwegen ferner tractiret und fürgenommen werden soll / ausführliche Relation geschehe / und dann in gemeinen Rath hiervon weiter gehandelt und berathschlaget werde / damit man gegen den künfftigen Vormischen Tag um so viel bestomehr gefaßt seyn möge. Desgleichen / daß von den Abgefertigten Rechnung angehört werde / und der allbereit aufgewandten auch künfftigen Unkosten halben / Vergleichung und Anlage geschehe. Derentwegen dann in den jüngsten Franckfurthischen Probations-Abschiede die Vorsehung gemacht worden / daß sich die Creys-Stände ißt angeregter Ursachen halber zu hauff beschreiben und betragen mögen. So haben Wir solchem zu folge Amtes halben nicht unterlassen sollen / zu Verrichtung obenerwehnter Puncte einen Creys-Zag auszuschreiben / und hierzu den nechstkünfftigen Montag nach Invocavit, welches der siebenzehende Monats-Zag Februarii seyn wird / nach Zütterbock zu bestimmen und zu ernennen.

Begehren demnach gnädigst / Ihr wollet die Eurigen alda zu Zütterbock auf bestimmten Tag gewislich einzukommen / mit gnugsamen Befehlich und Vollmacht abfertigen / daß Sie mit den andern Ständen dieses Ober-Sächsis. Creyses / oder Dero Abgesandten und Rätthen / in oberwehnter Sachen / was des gemeinen Reichs Nuß und Wohlfahrt erfordert / bedencken / berathschlagen und schliessen helfen / und hierinnen dermassen verfahren / damit in denselben Puncten auf zukünfftigen Deputation-Zage in diesen Creys derenthalben kein Mangel erscheine oder fürfalle. Daran vollbringer Ihr Unsere gnädige Meynung. Datum Dresden den 21. Decembr. An. 77.

Augustus.

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen / allen Grafen zu Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt und Sondershausen.

Von Gottes Gnaden Christian der Aendere/Herzog  
zu Sachsen zc. Chur-Fürst und Burg-Grav  
zu Magdeburg.

**U**nsern Gruß zuvorn. Wohlgebohrne liebe Getreue: Wir mögen Euch gnädigst nicht verhalten/ daß die Röm. Kñs. Majest. Unser allergnädigster Herr/ durch einen eigenen Courrier und beyliegenden Abdruck Uns gnädigst zu erkennen gegeben/ wie die mit den Rebellen vorgewesene Reconciliation und Ausöhnung/ da unlängsten die abgehandelte Articul, ob sie gleich nicht schlechte Präjudicia und Nachtheil mit sich gezogen/dem gemeinen Wesen zum besten racificiret/und das übrige des Vohkley eigenen Suchen und Bitten nach auf einen Ungarischen Land-Taggen Preshburg remittirt/ und unterdessen mit ihnen und den Türcken biß auf Johannis ein friedlicher Anstand gemacht/ und kein Theil wider den andern nichts Thätliches fürzunehmen/ Macht haben sollte/ auf einen lautern Verrug ausgegangen. Indem gedachter Vohkley und sein Anhang allem demjenigen im wenigsten nicht nachkommen/ sondern die Befestung Tockey in ihren Gewalt brachte/Wardein/ Eperies und in Bergstädten die fürnehme Befestung Mourahn so strenge belagert/ daß kein Mensch weder aus/ noch einkommen könnte/ auch noch täglich nicht auffhörten/ andere mehr Derter auffzuwiegeln/ und ihnen beystellig zu machen. Wie dann des Vohkley und dessen Anhangs Gemüch und Meynung dahin gerichtet wäre/ die Teutsche Nation, ungeachtet die Ungern von denselben unzählig viel Güte empfangen/und wider den Türcken über Menschen Gedenden ritterlich und mannhaff defendirt worden/ auszurufen und zu tilgen. Zu dem Ende sie mit viel tausend Mann zu Rosß und Fuß aufs neue auffgezogen/ denen dann des Türcken Serdar oder Feld-Obrister mit einem mächtigen Kriegs-Heer zu Hülffe käme/ welchen eine grosse Menge Tartarn nachfolgten/ daher da diesem Unheil nicht zeitlichen vorgebauet/und angeregten Rebellen und deren Anhang/ so wohl denen zu Hülffe kommenden Türcken und Tartarn mächtiger Widerstand begegnete/ nichts anders/ als der gängliche Untergang des geliebten Vaterlandes zu besorgen. Und weil höchst-gedachter Ihre Majest. dieses bevorstehende Unheil den Ständen zu eröffnen gebührete/ Ihre Majest. hierunter allein des geliebten Vaterlandes gemeine/ ja eines ieden Standes eigene Wohlfahrt suchete/ und



und da die gebührende Warnung und Vorsehung der Zeit nicht geschehe / solcher Noth und Gefahr durch erprießliche Mittel Rath zu schaffen / Ihr. Majestät deßenthalben beschuldiget werden möchte. So haben Sie gnädigst an Uns / als den ausschreibenden Fürsten und Creys-Obrißten begehret / ohne einige Cunctation, weil Summum periculum in mora einen Creys-Tag im Ober-Sächß. Creys auszuschreiben / und Euch und andere dieses Creyses Stände darzu zu erfordern.

Ob nun wohl mit was grossen extraordinari Hülffen dieser Creys bisshero beschwehret / und das Unvermögen der Unterhanen so wohl der bevorstehende / und allbereit bewilligte Reichs-Tag Uns nicht unbewußt; So haben Wir doch / weil Summum periculum in mora, höchstgedachte Ihre Majestät eilend hierum angehalten / an Uns auch nichts gerne erwinden lassen wollen / was zu Abwendung solcher Gefahr dienlichen / dem geliebten Vaterlande nützlichen / und Uns und Unserer lieben Posterität unverweislichen seyn möchre / der Röm. Käyserl. Majest. gnädigsten Begehren unterthanigst Statt gegeben / den Creys-Tag ausgeschrieben / und Euch denselben hiermit notificiren wollen / mit diesen gnädigsten Begehren / Ihr wollet diesen hochnothwendigen Werck zum besten Cure Rache mit gnugsamer Instruction und Vollmacht also abfertigen / daß dieselbe den 3. August. alten Calenders zu Züttelbock Abends zeitlich einkommen / und folgendes Tages / als den 4. von den ankommenden Herren Käyserl. Commissarien die Proposition anhören / mit den andern Ständen davon deliberiren / rathschlagen / und endlichen / was in dieser Gefahr zu thun oder zu lassen / schliessen und verabscheiden mögen.

Hieran vollbringet Ihr der Käys. Maj. gnädigste Meynung / bezeuget dardurch die grosse Liebe so Ihr zu dem allgemeinen Vaterland habet und traget / und Wir seynd Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Rolditz den 10. Junii An. 1606.

Christian / Chur-Fürst.

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen / allen Grafen zu Schwarzburg / Herren zu Arnstadt und Sondershausen.

präsent. Sondershausen 25. Jun. A. 1606.

D E. Vogt

Von **Wttes Gnaden Christian der Andere/**  
**Herzog zu Sachsen/ Chur-Fürst.**

**U**nsern Gruß zuvorn. Wohlgebohrne liebe Getreue: Ob-  
 wohl vermöge des An. 1592. zu Leipzig gegebenen Abschieds  
 des Obern Sächf. Creys-Stände Abgesandten am 14. O-  
 ctobr. nechst verklossenes Jahres zu Leipzig hätten zusammen kom-  
 men/ und von den Mäng-Sachen und andern fürfallenden Puncten/  
 wie denselben füglich abzuhelffen seyn möchte/ Rath halten sol-  
 len. So ist doch damahls solch Ausschreiben und Zusammenkunfft  
 allerhand erheblicher und wichtiger Verhinderiß wegen/ vornehm-  
 lichen aber/ weil die Stände des Obern Sächf. Creyses kurz zu-  
 vor/ als den 4. Augusti zu Zütterbock ihre Gesandten auf den da-  
 mahls gehaltenen Creys-Tage auch heysammen gehabt/ zu Erspa-  
 rung ferner Unkosten nachblieben. Diweil aber Euch und  
 den andern Ständen wißlich/ daß die Röm. Käys. Maj.  
 unser allerseits gnädigster Herr/ auf vorgehenden der sämt-  
 lichen Chur-Fürsten unterthänigst gewilligten Collegial-Consens  
 auf den 21. Novembr. nechst verschieenenen einen allge-  
 meinen Reichs-Tag gegen Regenspurg ausgeschrieben/  
 und als derselbige nicht fortgänglich gewesen/ bis auf den Montag  
 nach Quasimodogeniti, dieses instehenden Jahres/ verschoben/ und  
 die höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordert/ daß von dem gefal-  
 lenen Mäng-Wesen delibereiret und zu künftigen Reichs-  
 Tage/ wie diesen hochschädlichen Werck zu helfen/ Prä-  
 paratoria gemacht werden möchten.

Solches aber und da man allererst voriger Vergleichung  
 nach auf den 1. May zusammen kommen sollte/ allzuspate/ und  
 fast ganzer drey Wochen nach Anfang des Reichs-Tages erfol-  
 gen/ und dieses verursachen wollte/ daß die Reichs-Stände  
 dieses Creyses Ihre zu dem vorstehenden Reichs-Tage Abgesand-  
 ten auf diesen Punct gar nicht würden instruiren können. Als  
 seynd Wir unumgänglichen verursacher/ solche Zusammenkunfft  
 unbeschadet des obangezogenen Leipzigerischen Abschiedes und Ver-  
 gleichung zu demmahl zu anticipiren/ und auffn 23. Mart. zu verle-  
 gen. Und weil solches nach Gelegenheit dieser angezogenen Um-  
 stände iso füglich nicht zu ändern/ dieses auch zu desto mehrer  
 Fort-

Forttreibung und Expedition des Münz-Wesens gereicher. Als  
begehren Wir hiermit gnädigst/ Ihr wollet Eure Råthe mit gnug-  
samer Instruction und Vollmacht dermassen abfertigen/ damit sie  
den Tag zuvor zu Franckfurth an der Oder gewislichen einkom-  
men/ und folgendes Tages neben der andern Stånde des O-  
bern Sächsischen Creyses Abgesandten/ Råthen und  
Befehlhabern von dem beschwerlichen Münz-Wesen  
und andern Puncten/davon jüngster zu Franckfurth auf-  
gerichter Abschied Meldung thut/ Rath halten/ sich einer  
gewissen einhelligen Meynung/ und ohne fernere Zurück-  
bringung/ eines Abschiedes vergleichen mögen.

Und weil Wir so viel Nachrichtung erlanget/ daß der Creys-  
Kasten dermassen in Abnehmen gerathen/ daß auch der Creys-Se-  
cretarius und Waradein bisher ihre Besoldung nicht haben erlan-  
gen können/ sondern ihnen ihre Gebührniß noch etliche Termin  
auffenständig seyn soll; Als werdet Ihr zu Vorkommung  
des gankzen Creys Despect und Nachsage die Curigen  
dahin zu instruiren wissen / damit wiederum etwas zu  
obgemeldter Diener Besoldung und andern des Creyses  
unumgänglichen Ausgaben/wie sonstn hiebevorn in der-  
gleichen Fällen bräuchlich gewesen/ bewilliget/ und zu ei-  
nen Vorrathe verschaffet werden möchte.

Nachdeme auch die hohe Nothdurfft erfordert / daß die Creys-  
Resta, vermöge des den 12. April. A. 1607. zu Zückerbock bey mit ver-  
richten Creys-Tage gegebenen Münz-Probation Abschiedes/eins-  
mahls richtig abgetragen werden. Inmassen denn der Rath zu Leip-  
zig seines Nachstandes der 14870. fl. wegen zum inständigsten an-  
hält/ auch daran in deme jüngst verfloffenen 1606. Jahres am 1.  
May zu Franckfurth an der Oder gehaltenen Münz-Probation-  
Tag nothdürfftige Erinnerung geschehen. So begehren Wir gleich-  
falls hiermit gnädigst/ Ihr wollet solche Verordnung thun/ auf daß  
bemeldte Kasse/ so viel Ihr deren abzutragen/ zum förderlichsten er-  
leger werden/ möchren Wir Euch hiermit nicht bergen/ denen Wir  
mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dresden den 8. Jan. 1607.

Christian/ Chur-Fürst.

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen/ allen Grafen  
zu Schwarzburg / und Herren zu Arnstadt u. Sondershausen.

præsent. d. 24. Jan. An. 1607.

Extract aus dem Craiß-Abschiede zu Zütterbock  
den 23. Martii 1577.

**N**achdem die Römische Käyserl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ auch Chur-Fürsten/Fürsten und Stände des Heiligen Reichs/ auf jüngst gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg unter andern verglichen und verabschiedet/ was von wegen ecklicher Articul, als Aufrichtung und Stiftung eines neuen Ritter-Ordens wider den Erb-Feind der Christenheit den Türcken/ von in Schäden/ so wegen der Durchzieher verursacht/ auch Verbesserung und Vollstreckung des Land-Friedens/ Executions-Ordnung/ von Münz-Edict, Ergänzung der Matricul, Moderation-Sachen und ungebührlichen Anstellungen ecklicher neuen Zölle/ in den Craissen ferner proponiret/ berathschlaget und richtig gemacht werden soll/ damit von solchen und andern Puncten desto gewisser und richtiger auf angesehen zukünftigen gemeinen Deputation-Tag zu Franckfurth geschlossen und gerathschlaget werden möchte;

Als hat demnach der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Augustus, Herzog und Chur-Fürst zu Sachsen/ und Burg-Grave zu Magdeburg/ diesen vorstehenden Craiß-Tag anhero gegen Zütterbock angefaßt und ausgeschrieben/ darzu Ihre Chur-Fürstl. Gnad. auch die andern Chur-Fürsten und Stände dieses Obern Sächsischen Craisses Ihre Rätche und Vorschafften mit genugsamen Vollmachten/ Befehllichen und Mandaten abgefertiget und verordnet.

Welche sich dann Krafft habenden Befehlchs miteinander auf die proponirten und von dem Reichs-Tage in die Craisse verschobene Puncten folgendes Abschieds sämbtelichen und einhellighen an statt Ihrer Gnädigsten und Gnädigen Herren vereiniget und verglichen ic. ic.

Ferner so dann auch in jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tage verabschiedet/ das von wegen Ergänzung des Heiligen Reichs Matricul und anderer Moderation-Sachen halben zwei unterschiedene Verordnungen angestellt werden sollten: Deren erste Berordnete in Zeit dreyer Monath glaubwürdigen Bericht und Erkundigung/ ob/ und welche Stände/ Prælaturen und Herrschafften in den Craissen entzogen und abgangen; und dann der Stände halben/ so aus Abgang Ihrer Güther und mehr Beschwörung wegen/ Moderation und Ringerung suchten/ mit son-

der.

derbaren Fleiß einnehmen / welche erst Verordnete hernach alles / was sie also gerentlich erforschet / beschrieben und verfasst / ferner denen andern Verordneten im selbigen Craiß wohl verschlossen / unter ihren Siegel zu fertigen / Die andern Verordneten aber / mit den gefertigten und ihnen zugestellten Erkundigungs-Acten folgendes den ersten Tag Julii gegen Franckfurt erscheinen / und in der Moderation-Sachen neben andern Moderatoren / nach Inhalt der Reichs-Abschiede / procediren / handeln und erkennen sollen. Als haben darauf der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Abgesandte dieses Ober-Sächsischen Craißes aus Befehlich und Vollmacht solche obgesetzte unterschiedliche zwei Verordnungen folgender Masse in diesem Craiße beschloffen / gemacht und auffgerichtet. Nämlich / daß zu den ersten vier Personen als Inquisitoren deputiret werden sollen / deren eine der Chur-Fürst zu Sachsen; die andere der Chur-Fürst zu Brandenburg; die dritte Fürst Joachim Ernst zu Anhalt / und die vierdte die Grafen zu Schwarzburg schicken / verordnen und abfertigen wollen. Also und dergestalt / damit dieselbigen vier Personen gewißlich auf den Sonntag Cantate in der Stadt Leipzig einkommen / und folgendes Montags solches Werck der Inquisition zu verrichten anfangen / und damit ferner verfahren sollen &c. &c.

Geschehen und geben zu Zütterbock ut supra.

## G.

Extract des Craiß-Tages Abschieds zu Franckfurt  
an der Oder den 5. May An. 1598.

**N**achdem die Römische Käyserl. auch zu Hungarn und Böhem Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr auf der zu Regensburg gehaltenen allgemeinen Reichs-Versammlung / den Ständen des Heil. Röm. Reichs zu unterschiedenenmahlen und ausführlich allergnädigst zu erkennen gegeben / wie unumgänglichen die äußerste hohe Nothdurfft / zu desto mehrer Versicherung des Heiligen Röm. Reichs bey diesem vorstehenden Türckischen Krieges-Wesen erfordern wollte / da der Türckische Sulthan selbst eigener Person mit noch grösser Gewalt als zuvorn / und Auffbringung

gung einer grossen Menge Tartarn solt fort heraus ziehen / oder auch ein Vezier Begler Beg oder Lertar heraus verordnen / und höchstgedachte Kayserl. Majest. zu Bestellung und Rettung derer Christlichen Krieges-Heere eines mehrern Beysprunges oder Nachzuges bedürffen würde / das die Stände des Heiligen Röm. Reichs mit einer starcken Anzahl guten Krieges-Volckes zu Ross und Fuß in Bereitschafft stellen / und damit auf obgemeldtem Fall dem Christlichen Feld-Lager zu Hülffe / Entsetzung / und einem Nachzug in Ungarn / oder Oesterreich / welcher Orth es die Nothdurfft erfordert / schicken und unterhalten sollen. Auch solche Ihre Kayserl. Majestät allergnädigste Erinnerung / und treue väterliche Sorgfältigkeit auf ermeldten Reichs-Tage die Stände des Heil. Röm. Reichs erwogen / und daselbst es dahin bedacht und geschlossen / das die Stände des Reichs insgesamt auf zwei Tristen / Jacobi und Michaelis / zehen Monath nach dem einfachen Römer Zuge / und eines jeden Standes Anlage erlegen / mnd davon so weit es reicht / Krieges-Volck erworben werden / auf die fünfß nechst angezeigten Graise / Ober- und Nieder-Sachsen / Branden / Bayern und Schwaben / forderlichst um den 22. May alten Calenders durch einen Ausschuß / dessen Sie sich vergleichen / zusammen kommen / berathschlagen und schliessen sollen / wie man auf einen zu tragenden dergleichen eilenden und umgänglichen Nothfall mit Krieges-Volck zu Ross und Fuß / auch mit anderer hierzu gehörender Nothdurfft auf Erfordern und Ermahnen gefast seyn möge.

Hierüber auch ermeldter fünfß nechst angezeigener Graise / damahls anwesende Abgesandte noch auf währendem Reichs-Tage eine unverfängliche Communication , zu besserer Vorbereitung gehalten / auch dieselbe schriftlich zu dem Ende verfassung / das Sie Ihren allerseits Herrschafften zu weitem Nachdencken und der Sachen mehrer Beförderung fürbracht werden möchte. In derselben auch insonderheit bedacht / das die Graiß-Obristen und ausschreibende Graiß-Fürsten gedachter fünfß Graissen / zu allererhoben Gelegenheit Graiß-Tage ausschreiben / von dem angeregten Nachzuge / und deme / so darzu gehörig / Rath halten / auch sich eines gewissen Ausschusses dergestalt vergleichen sollten / das derselbe auf den im Reichs-Abschiede benannten Tag den 22. May alten Calenders zu Nürnberg / ohne alles fernere zuschreiben / einkommen / Dieselben auch gebührlische Instruction auf alle Fälle mit sich bringen / die Sachen in Deliberation ziehen / und dahin sehen sollten / damit deme / so auf obgedachten Reichs-Tage erzehlter massen verab-

verabschiedet/ gebührlische Folge geleistet/ auch alles andere/ was dieser Sachen Nothdurfft seyn würde/ ins Werck gerichtet/ und durch Gottes gnädige Verleihung die fürstehende Gefahr der Christenheit abgewendet werden möchte. Auch hierauf der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen/ Vormund und der Chur Sachsen Administrator, als Graiß-Oberster dieses löblichen Ober-Sächsischen Graißes/ solches alles ehlichen Ständen ermeldtes Graißes/ so bey obgedachter Communication und Abrede zu Regenspurg nicht gewesen/ zu erkennen geben/ auch bey Der ohne das gewöhnlichen des Graißes Zusammenkunft/ den ersten May zu Franckfurch an der Oder/ den anwesenden Ständen ingesamt proponiren und antragen lassen. Als haben bey dieser gewöhnlichen Zusammenkunft/ und neben derselben Verrichtung die anwesende hoch- und wohlgedachter Stände dieses Ober-Sächsischen Graißes Abgesandte/ Rätche/ und Bevollmächtigte/ auch diese angeregte Sache vor die Hand genommen/ die und deren Umstände in Berathschlagung gezogen/ auch nach gehabter wohlbedachter Communication sich nachfolgendes Abschiedes verglichen &c. &c.

Als ist ingemein dahin von den anwesenden Ständen geschlossen worden/ daß den hoch- und wohlgedachten Ständen der Chur Sachsen Administratoren, und Graiß-Obersten/ dem Churfürsten zu Brandenburg/ da dieselbe Chur sich hierzu/ als die Stände dann Ihnen keinen Zweifel machen wollen/ vermögert lassen/ und dahin erklären wird/ dann Herzog JOH. SEBASTIAN GHERN zu Stettin Pommern &c. Auch Schwarzburg und Meussen von Plauen/ als dieses Graißes ickigen Ausschuß/ das ganze Werck und die Disposition dieser Nürnbergischen Tractation gänzlich vertrauet und heimgegeben/ auch hoch- und wohlgedachten und benannten Ausschuß von den Ständen dieses Ober-Sächsischen Graißes/ hiermit Vollmacht und Gewalt/ Krafft dieses Abschiedes/ aufgetragen und gegeben seyn soll/ in allem demjenigen/ so auf solcher der fünf Graiß Zusammenkunft/ wegen dieses Ober-Sächsischen Graißes/ des Nachzuges halben/ zu berathschlagen/ zu bedenden und zu bewilligen seyn will/ vollkommenlich neben den andern

dern vier Craisen zu handeln/ darinnen/ wie die Stände das Vertrauen in Sie gesetzt/ zu verfahren und zu schließen. Wie denn auch die Stände dieses Ober-Sächsischen Craises dasjenige/ so dergestalt von dem benannten Ausschuss gehandelt/ bewilligt und beschloffen werden wird/ alles vor steth und angenehm/ Krafft dieses Abschiedes halten wollen &c. &c.

Welches alles und jedes sich hoch- und wohltermelte Stände auf beschene Proposition, durch Derselben Deputirte und Bevollmächtigte Räte verglichen/ darüber auch einen gewöhnlichen Abschied begreifen und fassen lassen. Sie haben auch denselbigen mit Ihren angebohrnen und gewöhnlichen Perschaften versiegelt/ welches geschehen ist zu Franckfurt an der Oder/ den 5. May Anno 98.

H.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen/ Vormund und der Chur Sachsen Administrator. &c.

**I**nfern Gruss zuvorn. Wohlgebohrne lieben Getreue: Euch ist untergessen/ was massen wir unlängsten einen Craisstag auf den letzten instehenden Monats gegen Zitterbock auszuschreiben verurursacht. Und ob wir wohl die Propositions-Puncten/ nach Erforderung der Sachen Nothdurfft/ mit inferirt und einverleibet/ damit die Abfertigung Euers Theils desto bequemer beschehen möge. So ist Euch doch nicht unwissend/ was sich darzwischen/ und furz verschiener Zeit mit der widerwartigen Bischofflichen Wahl zugerragen/ auch was für Ungedeyen mit Rauben/ Plündern und Verheerung des Landes allbereit erfolgt.

Wann dann diese Sache sehr weit und gefährlichen ausstehet/ also wo derselben nicht mit zeitigem Rathe vorgerrachtet/ daraus leichtlich dem ganken Heiligen Römischen Reiche/ unserm geliebten Vaterlande ein groß Unheil erwachsen könnte; Und dann dieser Punct bey vorstehenden Crais-Tage guter Berathschlagung bedürfftig/ damit die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erhalten/ und dargegen Unruhe und Unfriede desto mehr verhütet und abgeschafft



schaft werden möge; Als haben Wir die Nothdurfft zu seyn er-  
achtet/ Euch solches darum zu notificiren/ auf daß Ihr  
diesen gemeinen Werck mit gutem Rathe beytzuwohnen/  
Eure Abgesandten desto mehr mit genugsamen Befeh-  
lich ohne zurückbringen informiren und abfertigen/ auch  
also dem drauenden Unheil im Reiche vorbeuhen Helffen  
möget. Daran ist der Wohlfahrt unsers geliebten Vater-  
landes gelegen/ und Wir sind Euch mit Gnaden geneigt:  
Datum Massfeldt am 9. Julii, Anno 92.

**R. W. H. z. Sachsen.**

Denen Wohlgebohrnen Unsern lieben Getreuen/ denen  
Grafen zu Schwarzburg/ Gebrüdern und Beittern/  
Herrn zu Arnstadt und Sondershausen.

pr. den 15. Jul. Anno 92.

I.

**Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm/ Herzog  
zu Sachsen/ Vormund und der Chur Sach-  
sen Administrator &c.**

**U**Nsern Gruss zuvorn / Wohlgebohrne liebe Getreue /  
Euch und männiglich ist nunmehr unverborgen / wie  
sorglich und gefährlich die Sachen in Ungarn stehen / daß  
der Erbfeind des Christlichen Nahmens die ansehnliche Haupt-Be-  
festung Ganischa / aus sonderlicher Straffe und Verhängniß GDe-  
tes / in seine Gewalt bekommen / und weil nunmehr leider dadurch  
die daranstossende Oesterreichische / Steyrische / und Gärntische/  
auch andere benachbarte Lande / in merckliche Gefahr gesetzt wor-  
den seyn: Er auch einen ansehnlichen Hauffen seines Kriegs-Volcks  
auf den Grenzen ins Winter-Läger verordnet / und in starcker Arbeit  
stehen soll / sich um einen grossen Hauffen Tartarn / wie die Kund-  
schafften / und der Käyserl. Majestät eigener Bericht lautet / zu be-  
werben / und ungezweifelt Fürhabens seyn soll / auf künftigen  
Frühling die Christenheit ferner zu überziehen / und sein tyrannisch  
Fürnehmen (wo ihme GOTT zusehen und es verhängen sollte / )  
ins Werck zu richten.

So hat darauf allerhöchstdachte Käyserl. Majest. des Reichs

3

Chur-

Chur-Fürsten/ und uns / die angeregte Noth und euserste Gefahr mit allen Umständen unlängst durch derselben ansehnlichen Gesandten ganz beweglich fürbringen / auch ausführlichen Bericht thun lassen / was sich in Ungarn das vergangene Jahr mit dem Türcken und desselben gesuchten Friedens-Tractation zugetragen / und wie Ihr. Majest. unterm Schein solcher Friedens-Handlung zu derselben mercklichen Nachtheil hintergangen / und daneben bey des Reichs Chur-Fürsten / und uns / als Administratoren der Chur Sachsen ic. unter andern auch allergnädigst gesucht : Nachdem Ihr. Majest. zu beharrlicher Abwendung solcher vor Augen schwebenden grossen Gefahr eine allgemeine Reichs-Versammlung auszusprechen entschlossen / daß Ihr. Lieb. und Wir / dem Herkommen nach / dero Consens und Einwilligung zur Publication bemeldtes Reichs-Tages geben wollten : In welchen Terminis es auch nochmahls stehet. So ist auch Ihr. Majest. erbörbig / samt derselben andern Königreichen und Landen ferner ihre Kräfte und das euserste daran zu strecken / auch bey ausländischen Potentaten / Fürsten und Communen / weitere Hülffe und Beystand zu suchen.

Wann aber Ihr. Majest. auch hierbey erwegen / daß solches gegen einer so grossen Macht / mit der sich der Feind / allen einkommenden beständigen Kundschafften nach / gegen dem schierstkünfftigen Frühling rüstet / nicht genugsam / und daß des Reichs-Tages darum nicht erwartet werden kan / weil er / der Feind / sein fürnehmstes und meistes Kriegs-Volk zu Ross und Fuß / so er in verschienenen Jahren unter Canischa gehabt / heraußer wintert / und Vorhabens seyn soll / durch den frühen Anzug / dazu er alle Preparation gemacht / Ihr. Majest. den Vorfrich im Felde abzuhalten / und sich dessen zu seinem mercklichen Vortheil zu gebrauchen.

So haben Ihr. Majest. anderweit an uns geschrieben / und uns allergnädigst zu erkennen geben / dieweil die euserste Gefahr vor Augen / und es sich mit der Hülffe so lange nicht / bis die gesamte Verwilligung auf einem Reichs-Tage erfolgen möchte / verziehen ließe / daß Ihr. Majest. nicht umgehen könnte / zu Versicherung der noch übrigen Vormauer / und consequenter des heil. Römischen Reichs / und aller desselben Glieder / auch Abtrieb und Verhinderung des Feindes blutdürstigen Vorhabens / hierzwischen bey den Kreiffen des Reichs / um eine eilende erspriessliche Geld- oder Volk-Hülffe / durch absonderliche Commissarien und Gesandre / zu suchen / und darneben allergnädigst begehret / daß wir nicht allein  
eine

eine gemeine Kreiß-Verammlung uffs ehefte so möglich ausschreiben / und Zhr. Käyserl. Majestät / damit Sie dero Befandte zu rechter Zeit dahin abordnen könnite / des Tages und Orts erinnern; Sondern wir uns auch selbst hierinnen willfährig erzeigen / und bey den andern unsern mitverwandten Kreiß- Ständen alle mögliche Beförderung thun / damit Zhr. Majest. mit einer ergiebigen Hülfse alsdamm gewillfahret werden möge.

Zum Andern / damit der Krieg mit destomehrern Ernst foregesetzt / und eine größere Macht in das Feld gebracht werden möchte / hat Zhr. Käyserl. Majest. daneben ferner begehret / weil Zhrer Majest. von denen Anno 94. und Anno 98. zu Regensburg bewilligten Geld- Hülfßen noch ein ansehnliches auffständig / daß die säumige Stände zu Bezahlung ihrer hinterstelligen Contributionen ermahnet / und solche ihre Angebührniß / ohne längern Verzug / durch sie in die Begstädte verschafft / solches auch also von uns diesem unserm Ausschreiben einverleibet werden möchte.

Vor das Dritte erinnern Zhr. Majestät / daß hierneben auch bey vorstehender Kräyß-Verammlung der Articul des Münz- Wesens in Veratschlagung gezogen / und nicht allein die Stände darauf bedacht seyn wollten / wie auf das Verführen / Einwechseln / Granuliren / Verschmelzen und Vermünzen der guten / und Einschleichen der bösen Münzen fleißige Kundschafften aller Orten gemacht / die Verbrecher gestrafft / sondern auch mit Eurachten berichten / wie bey künfftiger Reichs-Verammlung eine allgemeyne durchgehende Vergleich- und Münz-Ordnung angestellet und ins Werk gerichtet werden könne.

Endlich und zum Vierden / daß auch bey schierstkünfftiger Verammlung Wir wollten Erkundigung einziehen lassen / ob auch dem in Anno 94. zu Regensburg wegen der Moderation- Handlung / und Richtigmachung der Reichs- Matricul auffgerichteten Abschiede / bey diesem Kreisse ein Gnügen geschehen / und da was daran mangelt / dasselbe nochmahls förderlichst ins Werk stellen zu lassen. Wie Zhr. solches alles aus beyliegenden Abdruck Zhrer Majest. Schreibens an uns / weil dasselbige in Eil so offft nicht abcopirt werden können / unterm dato Prage / den 7. Februarii, welches uns den sieben und zwanzigsten ejusdem zukommen / ausführlichen und mit mehrern zu ersehen.

Wiewohl Wir nun Euch und andere Stände sowohl / als auch uns selbst / damit gnädiglich und gerne verschonen wollten;

Dieweil aber die unvermeidliche Noth vor Augen / die Sa-

chen nicht allein Ihr. Majest. derselben Königreiche und Erblande / sondern unser aller eigene selbst / auch unserer Lande und Leute eufserste Noth / und des Reichs gemeine Wohlfahrt betrifft ; Solche auch nicht Verzug leiden / Wir auch obangeregter Ihr. Majestät Schreiben dahin verstehen / daß Ihr. Majest. bey den andern Kreissen solches gleichfalls suchen würden / auch nicht zweiffeln / es werden dieselbe an ihnen es ebenermassen nicht erwinden lassen :

So haben wir auf höchstgedachter Römisch. Käyserl. Majestät allergnädigstes Begehren / und um der vorstehenden Gefahr willen / uns schuldigst befunden / ermeldete gemeine Zusammenkunfft / Euch und andern Ständen dieses Ober-Sächsischen Kreiffes / in Krafft unsers Kreiß-Obersten-Amtes / anzumelden / und dieselbe auszuschreiben : Solches auch Ihrer Käyserl. Majest. unterthänigst zu erkennen geben ;

» Und begehren demnach an Euch gnädigst : Ihr wollet eure Käthe und Befehlhaber mit Instruction und richtigem genugsamen Befehl und Bescheid / ohne hinter sich bringen / also abfertigen / daß sie auf den Sonntage Quasimodogeniti, welcher der neunzehende Aprilis schierstkünfftig dieses insiehenden 1601. Jahres seyn wird / zu Züttterbock gegen Abend unausbleiblichen erscheinen / solgender Tages dasjenige / was Ihr. Majest. bey den Ständen / wegen der eilenden erspriesslichen Volk- oder Geld-Hülffe : Ingleichen der alten Restanten / Münz- und Moderation-Wercks / auch sonst ferner wird suchen und tractiren lassen ; auch hierneben weiter allda vorkommen möchte / anhören / die Sachen ihrer Wichtigkeit und erheischender Nothdurfft nach berathschlagen / bedencken / dieselben erwegen / verabscheiden / und was beschlossen / gemeiner Christenheit zu gute / ins Werk richten helfen / auch sonderlich dahin sehen / daß der allgemeinen Noth der Christenheit / ohne allern andern Respect und Verhinderung / durch den Segen und Gnade Gottes mit gutem Rath und That wider des Gott- und treulosen Tyrannen blutige Anschläge widerstanden / und eilende Rettung geschähe möge.

So wisset Ihr auch / was der in diesem Kreiß unterschiedlichen bewilligten Hülffen / und der daher rührender alter und neuer Recordaten halber von An. 88. zu Zerbst / 92. 93. 94. 95. 96. 97. auch die folgenden Jahre verglichen und verabschiedet worden ist / wie auch insonderheit den 24. Junii Anno 99. zu Züttterbock / wegen des bey dem Rathe zu Leipzig Anno 98. zu Bezahlung der Ungarischen Neuter erborgten Geldes / dafür Wir uns uf des Nothgebohrnen Fürsten /

Fürsten / unsers freundlichen lieben Oheimes / Schwagers / Herrn  
Vaters / Bruders und Gebatters / Herrn Johannes Georgen/  
Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. Christ- miß-  
der Gedächtniß / begehren und vor gut ansehen verpflichteter.

Wann dann nicht unbillig / daß demselben allem also würck-  
lich nachgesetzt werde: So haben Wir Euch dervwegen auch gnädig-  
lich erinnern wollen / damit diejenigen / bey welchen solche Restan-  
ten haften / es dahin richten wollten / damit deme / so disfalls be-  
williget / und allenthalben verabschiedet worden / Folge geschehe/  
und also derselbe Hinterstand auch / inmassen von uns zu mehrmah-  
len allbereit dervwegen auch Erinnerung geschehen / in den Kreis-  
Kasten und andere gehörende Orte disfalls geschafft: Ingleichen  
auch wir / zu Folge des angeregten Abschiedes / bey ermeldtem  
Rath zu Leipzig / der vorgedachten Summa Geldes halber / schad-  
los gehalten werden mögen.

Wiewohl auch die Stände dieses Ober-Sächsischen Kreiffes /  
der Ordnung nach / auf den ersten May zu Franckfurt an der O-  
der / und dann zu Leipzig auf den Montag nach dem Michaelis-  
Markt / allwegen zusammen könten / und von dem Münz- und an-  
dern vorkommenden Puncten / wie denselben der Gebühr nach abzu-  
helffen seyn möchte / Rath halten sollen: Wir auch nicht gemeynet  
seyn / die Ordnung / so der beyden Dertter / als Leipzig und Franck-  
furt halben verglichen / zu verändern.

Damit man aber die Stände / sonderlich die weitgeessenen /  
nicht gleich alsbald wieder zusammen bringen / und doppelte Unko-  
sten aufwenden dürffe: So seynd wir bedacht / weil sonderlich  
nun in einem Jahre dieselbe Zusammenkunft der Stände dieses  
Kreiffes / wie gern wir solches auch gesehen / nicht gehalten worden /  
den General-Kreis-Wardein / und unsere Münz-Meister / auf den  
Neunzehenden April. nechstkommend nach Jüterbock gleichfalls zu  
erfordern / damit dasjenige / was die Probier-Ordnung / und son-  
sten der nähere Kreis-Abschied über das Münz- und Probation-  
Werck / auch anderer mehr Puncten halben vermag / alsdann auf  
obberührte Zeit zugleich mit einem Unkosten verrichtet werden mö-  
ge: Und werdet demnach auch dervwegen / und was sonsten darne-  
ben mehr vorkommen wird / Euren Rätthen gebührlichen Befehl /  
ohne hinter sich bringen / zu schliessen / zu geben / und aufzutragen  
wissen.

An solchen allen erweist Ihr Gott dem **HEM**  
G ein

ein angenehmen Werck / erzeiget Euch höchstermelbter  
Käyserl. Majest. gnädigsten Willen gemäß / es dienet  
Euch und der ganken Christenheit zu Gutem / gereicht  
auch mit zu Beschützung dieses Kreiffes / zu deme / daß  
es aller ordentlichen Obrigkeit / Amt / Beruff und Stan-  
de gemäß ist / auch vor sich selbst nothwendig.

Und ob Wir uns wohl keines Aussenbleibens versehen ; So  
gewarten Wir doch Eurer schriftlichen Antwort / die Wir Ebr.  
Käyserl. Majest. unterthänigst zuschicken mögen. Und seynd  
Euch mit Gnaden gewogen. Datum Torgau / den 3. Martii  
Anno 1601.

Friedrich Wilhelm.

Den Wohlgebohrnen / Unsern lieben Getreuen / Grafen  
zu Schwarzburg / Herrn zu Arnstadt und Sonders-  
hausen.

pr. den 17. Mart. Anno 1601. zu Franckenhausen.

K.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Andere  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛ.  
Chur = Fürst.

**U**nsere Gruss zuvor / Wohlgebohrne liebe Getreue. Euch  
ist bewust / was Gestalt dieser OberSächsischen Kreiß / nicht  
alleine im Jahr 1672. auf den gehaltenen Convent zu Leip-  
zig / sich zu des Heil. Röm. Reichs Sicherheit / eines gewissen Con-  
tingents zu Ross und Fuß verglichen / sondern auch zu Regensburg  
auf dem Reichs - Tage für gut befunden worden / dergleichen  
Reichs - Hülffen aus den Kreiffen (indem ich mit Bestellung einer  
absonderlichen Reichs - Generalität nicht stracks auffzukommen /  
gleichwohl das Werck auch keinen Verzug leiden will) alsofort zu  
der Käyserl. Arme zu stellen.

Nun dann die Römif. Käyserl. Majestät / Unser allergnädig-  
ster Herr / solches allergnädigst beliebet / und als höchstes Ober-  
haupt / nach Anleitung der Copey sub num. 1. begehret / daß die-  
ses Ober - Sächsischen Kreiffes zukommende Mannschafft zu Dero  
am

am Rheinstrom stehenden Armee stossen sollte / auch in einem anderweit eingelangten Schreiben / davon hiebey die Abschrift sub num. 2. angefüget / Dero disfalls führende Sorgfalt um so viel eher ganz angelegentlich wiederhollet / iemehr die gegenwärtigen Coniuncturen keinen fernern Anstand gestatten wollen ; Als seynd wir solchemnach entschlossen / des Ober-Sächsis. Kreiffes Contingent nunmehr unverlängte zusammen zu führen / und haben den 25. ietz bevorstehenden Monaths Augusti zur Vergaderung / und den nechstfolgenden 26. ejusdem zur Musterung in Thüringen / zwischen Erfurt und Langensalta / anberaumer. Versehen Uns demnach gnädigst / Ihr werdet Euer Contingent zu Ross und Fuß / an den Euch in der Leipzischen Kreiff-Repartition zugetheiltet Officirern und Knechten / dergestalt marchiren lassen / daß sie den ernannten 25. Augusti in der Gegend um Bippach zeitlich anlangen / und des nechstfolgenden Tages bey besagtem Bippach auffm Muster-Platz dermassen gefaßt erscheinen / damit dasjenige / so zu Entrichtung des Wercks gehörig / verfügt werden könne ; Und wenn Euer Contingent bisher in Euren Pflichten gestanden / als werdet Ihr ihnen befehlen / daß sie / auf vormahls gebrauchte Reuter-Bestallung und Articuls-Brief / die gewöhnliche Pflicht ablegen sollen : Allerdings Ihr auch den Durchzug Eurer Völcker denjenigen Kreiff-Ständen / welche der March betriffe / zu vermelden / und / den Reichs-Satzungen gemäß / bey demselben gebührende Anstalt zu verfügen. Also / und da bey der Kreiff-Cassa nunmehr viel dringende Ausgaben vorkommen / bey derselben aber kaum die Helffte der hiebey betwilligten fünfthalben Monathe eingegangen / werdet Ihr Verschaffung thun / damit Euer angefaßt inliegend bemerkter Zustand des allerförderlichsten in die Legestadt geliefert werde. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Dresden / am 17. Julii 1674.

**Johann Georg Chur-Fürst.**

Heinrich Freyh. von Grief.

Ant. Weck.

An die sämtlichen Herren Grafen zu Schwarzburg etc.

präsent. d. 25. Julii A. 1674. circa 8. vesp.

G 2

L. Von

## L.

Rudolff der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

**W**ohlgebohrne liebe Gerreuen. Wir haben den Edlen/ Unsere liebe Gerreuen/ Johann Friedrichen Hoffmann/ Freyherrn zum Grevenpuechel und Strechew/ Erblandhofmeister in Steyer/ auch Erb-Marschalchen in Desterreich und Steyer/ Unsern Reichs-Hof-Rath/ und Nicolaßen von Burdehuß/ Unsern Hof-Sammer-Rath/ als Unsere Käyserl. Commissarios, zu letzt vorstehender Ober-Sächsischen Kreiß-Versammlung abgefertiget/ und unter andern denselben aufferleget/ zu Beförderung und desto erspriesslicher Verrichtung Ihrer anbefohlenen Werbung/ auch Euch oder E. er Abwesend/ Eure dorthin Abgeordnete/ in unserm Nahmen und von unsern wegen anzusprechen/ wie Ihr oder ehegemeldte Eure Gesandte/ nächstenges von Ihnen vernemen werden. Gesinnen derowegen an Euch oder Eure Abgeordnete hiermit gnädiglich/ Ihr wollet obbemeldte Unsere Käyserl. Räthe und Commissarios an unserer Statt gutwillig hören/ Ihnen vollkommenen Glauben zustellen/ und daran seyn helfen/ damit gemeiner Kreiß Unser proponirtes Begehren in förderliche Berathschlagung ziehe/ auch sich darauf mit gewierigem Schluß und Antwort ehist also erkläre/ wie es die augenscheinliche Christliche Gefahr und Noth zum höchsten erfordert/ und Unser veranlässig guets Vertrauen zu Euch oder Euern Abgeordneten gerichtet ist: Das seynd wir mit Käyserl. Gnaden und gnädigen Willen gegen Euch oder Euern Abgeordneten zu erkennen geneigt. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag/ den vierden Aprilis, Anno Sechzehnen hundert und im andern/ Unserer Reiche/ des Römischen im Sieben und zwenzigsten/ des Hungerischen im dreißigsten/ und des Bohemischen auch im Sieben und zwenzigsten.

Rudolff Käyser.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Alb. Mechl.

Den Wohlgebohrnen/ Unsern und des Reichs lieben Gerreuen N. und N. allen Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein/ Herren zu Arnstadt/ Sondershausen/ Leutenberg/ Lohra und Glettenberg.

pr. den 18. April. hor. VI. vespr. in Gütterboch/ A. 1602.



**A**lledurchlauchtigster Großmächtigster und Un-  
überwindlichster Römischer Käyser. Ewer Röm. Käy-  
serl. Majest. seyen meine allerunterthänigste / schuldige  
und gehorsame Dienste iederzeit zuvor. Allergnädigster Käyser  
und Herr 2c. Ewer Käyserl. Majest. geruhet zu allergnädigstem  
Wissen / was ich von wegen mein und meiner Brüder der Session  
und besondern Stimme halben unlangsten an Ew. Käyserl. Majest.  
allerunterthänigst suppliciret habe.

Wann dann Ew. Käyserl. Majest. solche Supplication, wie ich  
berichtet worden / dem Reichs-Rath untergeben / ihr Bedencken  
darauf zu eröffnen; So mache ich mir keinen Zweifel / es soll mir  
und meinen Brüdern / als den Vier Grafen des Reichs / und unter  
denselben dem Vornehmsten und ältesten die gesuchte Session und  
Stimme / inmassen solche meige Vor-Eltern gehabt / von Ew. Käy-  
serl. Majest. zuforderst / und dann dem Reichs-Rathe / nicht geweigert  
noch abgeschlagen werden / wie dann solche andern uff ihr  
Supplication und Anlangen / ungeachtet sie hievor weder Stimme  
noch Session gehabt / verstatet wird; Im Fall aber / über Zuversicht /  
die Berteranischen und Schwäbischen Grafen / oder derselben  
Gesandten / sich hierinnen widersetzen / und den Vorsth nicht  
gerne einräumen / noch begeben sollten; So haben doch Ew. Käy-  
serl. Majest. allergnädigst zu erwegen / das solches wider mich und  
meine Brüdere / als der Vier Grafen des Reichs und derselben Prae-  
Eminenz halben / unnöthiger Weise difficultirt oder disputirt wür-  
de; Da auch gleich sie sich / zuwider meines Verhoffens / hierinnen  
beschwert befinden sollten; So stelle doch Ew. Käyserl. Majest. ich  
allerunterthänigst anheim / allergnädigst zu erkennen und zu ver-  
ordnen / wie es mit dem Vor- und Nachsthen / oder auch des Um-  
wechsels halben darmit eine Gelegenheit haben solle. Welches /  
weil es alles alleine bey Ew. Käyserl. Majest. stehet / und Sie auch  
aus Käyserl. Macht darinnen zu thun und zu lassen haben / und  
auch ohne das / weil unter andern dreyen Grafen des Reichs Illia  
abgestorben / Saphoy und Cleve in Fürsten-Stand kommen / an-  
dere drey Grafen aus Gnaden mit demselben Titul Prae-Eminenz  
und Nahmen der Vier Grafen des Reichs / allergnädigst zu bega-  
ben haben; So bin ich der unterthänigsten Zuversicht zu Ew. Käy-  
serl. Majestät / Sie werden allergnädigst bedacht seyn / das Sie  
mich (der ich / ohne ungebührlichen Ruhm zu melden / nunmehr  
in die zwanzig Jahre Ew. Käyserl. Majest. und derselben Vor-El-  
tern / Käyseren Carls und Ferdinandi, Ew. Käyserl. Majest. Vat-  
tern

tern und Schwepern seligen / Hochlöblichster und Christlicher Gedächtniß / Meiner allergnädigsten Herren / unwürdiger Rath und Diener gewesen) und meine Brüder bey deme / das hievor unsern Vor-Eltern gebühret und zugestanden / unangesehen / daß es durch Sie nicht allwege continuirt, allergnädigst erhalten und handhaben.

Ist demnach abermals an Ew. Käyserl. Majest. von wegen mein- und meiner Brüdere mein allerunterthänigst Bitten / Sie wollen nach derselben allergnädigstem Erkenntniß / der gebeteneit Session und Stimme halben / dem Reichs-Kathe / die ohne Zweifel diese Sache Ew. Käyserl. Maj. heimstellen und übergeben werden / allergnädigst Befehlich und die Erklärung thun / daß mir und meinen Brüdern / als den vier Grafen des Reichs / nach Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste Weisung hinführo in andern Reichs-Versammlungen Session und besondere Stimme verstatet und zugelassen werde.

Das um Ew. Käyserl. Majest. in aller Unterthänigkeit zu verdienen / erkenne ich mich pflichtig und schuldig / bin es auch iederzeit treues Fleißes / mit Darsetzung Leibes und Guts / zu thun willig und gestiffen. Datum Speyer / den 6. Novembris Anno 1570.

**Ew. Käyserl. Majest.**

Allerunterthänigster und gehorsamster Diener  
Günther / der Vier Grafen des Reichs / Graf zu  
Schwarzenburg / Herr zu Arnstadt / Sondershausen und Leutenberg.

Dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximiliano dem Andern / Erwählten Römischen Käysern / zu allen Zeiten mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhemen / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erb-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgundien / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg / Grafen zu Tyrol / &c. &c. Meinem allergnädigsten Käysern und Herrn &c.

Præs. Spiræ in Cancell. Mogunt. 10. Novembr. A. 1570.

Dieses / der von Schwarzenburg ferner Suppliciren / des Heil. Reichs Ständen zu dem vorigen zu übergeben.

Decr. per Imp. 9. Novembr. A. 1570.

*Erstenberger.*

Concordat hæc copia cum originali apud Archivum Electorale Moguntinum assertato, & Decreto Cæsareo illi inscripto quod hinc attestor.

(L.S.)

Joannes Petrus Streb, Secretarius  
Registrator & Taxator Moguntinus, M. pr.

Demnach

N.

**S**innach hiebevör von der Römif. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn zwo unterschiedliche / der Vier Grafen des Reichs/ Grafen zu Schwarzburg Supplicationes, derselben Session und Stimm im Heil. Reich belangend / dem Herrn Maynsischen Cansler/ die fürders den Ständen fürzubringen / zugestellet worden; darauf aber biß daher kein Bedencken referiret / und deswegen bey Ihr. Kayserl. Majest. emsiglich angehalten: Als begehren Ihr. Kayserl. Majest. gnädiglich / daß angeregte Sache so viel möglich befördert / und in Reichs-Räthen erlediget werde. Signatum Speyer/ den 23. Novembr. Anno 70.

Vt. Jo. Bap. Weber. Dr.

A. Erstenberger.

Concordat cum originali in actis Archivi Electoralis Moguntini asservato, quod propriae manus suae subscriptione, & signeti appensione testatur.

(L.S.) Joannes Petrus Streb, Secret. Registr. primar. & Taxator Mogunt. m.pr.

O.

**Extractus Protocolli des zu Speyer Anno 1570. gehaltenen Reichs-Tages.**

&c. &c.

9. 20. Octobr. hor. 7. mat. &c. &c.  
hor. 2. pp.

Ist an die Röm. Kayserl. Majest. ein Schreiben Grafe Günthern zu Schwarzenberg &c. der Session halben cum Decret. Caesar. fürters den Ständen vorzubringen in die Maynsif. Chur-Fürstl. Cansley präsentirt worden.

2. 26. Octobr. hor. 7. mat. &c. &c.  
hor. 2. pp.

&c. &c.

Ist der sämtlich Wetterauisch- und Schwäbischen Grafen Abgesandten unterthänige Bitte und Gegen-Supplication auf des Herrn Grafen zu Schwarzenburg überreichte Supplication, die Session und Stimme im Fürsten-Rath belangend / in die Maynsif. Cansley präsentirt worden.

9. 10. Novembr.  
postea.

&c. &c.

Exhibitæ sunt ex Cancellar. Caesar. in Cancellar. Mogunt. &c. &c. Item,

2

Item, Supplica ad Cæsar. Günther der Vier Grafen des Reichs/ Grafe zu Schwarzenburg.

C. 20. Novembr. hor. 8. mat.

Postea ist &c. &c. in die Maynkis. Chur-Fürstl. Rathley präsentirt worden.

It. Supplicatio an alle Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Reichs / samt derselben Abgesandten / Rätthen und Botschafftern / auf tezigem Reichs-Tag allhier versamlet / Günther der Vier Grafen des Reichs/ Grafens zu Schwarzenburg.

Q. 22. Novembr. hor. 8. &c. &c.

&c. &c.

hor. 3. pp.

Postea.

M. Cankler. Stellt zu reden von dem letzten Articul der Kayserl. Proposition, die Session belangend.

### I. Umfrag.

&c. &c. &c.

Mayns sey Antiqua lis. placet, daß die hangende Sachen in Camera ad Cæsarem gefordert / daß partes 1. oder 2. Schrifften einbringen / der Sachen sey nicht anders abzuhelffen / dann wie davon geredt / daß auch der Fürsten-Rath zuerst darüber zu hören / petitiorium müste cum possessorio cumulirt werden.

4. 23. Novembr. &c.

hor. 2. pp.

Maynk. &c. &c.

Deinde legebat das Concept in puncto Sessionis.

&c. &c.

Postea comparet der Fürsten-Rath Herzog Georg Hans in Person / und sonsten Geist- und Weltliche Banck.

M. Cankler referirt &c. &c.

Gleichfalls referirt Er / was in diesem Rath des letzten Articuls der Kayserl. Proposition, die Session belangend / in diesem Rath bedacht worden &c.

&c. &c.

D. Jung. Session belangend / hielten Cæsari ein Bedencken zu geben / etliche Stände hatten Cæsari ihre Schrifften schon übergeben / dabey lassens.

Abwechselfen belangend / will ihnen ferner keine Maas geben.  
Was

Was funsten vor Partheyen srittig/möchten inntwendig 7 Mo-  
nath Caesari erliche Schrifften vorbringen/ und Entschedis  
erwarten.

Emsten Schwarzburg und andere Stände nicht auszuschlies-  
sen/ daß Caesari dieselbige mit befohlen würden.

Der Fürsten Rath trat wieder ab.  
hor. 2. pp.

&c. &c.

### Von der Session.

**Frier.** Haltens davor/ dieweils Caesari heimgestellt/ dabey zu  
lassen.

**Sölln.** Lassens bey vorigem dis Rathes Bedencken/ von der Zeit  
sey indifferent.

**Pfalz.** Man sey in effectu mit dem Fürsten-Rath einig; bleibt  
**Sachsen.** Wie Pfalz. (dabey.)

**Brandenburg.** Sey nicht grosser Streit des Fürsten-Raths mit  
diesem/ lassens dabey bleiben. Caesari ist heimgestellt.  
Schwarzenburg wird wohl gesetzt werden.

**Maynk.** Placet, ut alii.

Postea.

Ist eine Supplication &c. &c. Herrn Eberharden/ Bischoffen  
zu Lübeck/ &c. &c. in die Maynkis. Chur-Fürstl. Kanzley  
präsentirt worden.

It. Caesaris Anmahnung um des Grafen zu Schwarzenburg  
Supplications Erledigung/ die Session belangend.

h. 25. Novembr.

**Maynk.** &c.

It. legebat Caesaris Anmahnung von wegen der Session, den  
Grafen zu Schwarzenburg belangend.

### I. Umfrag.

**Frier.** Daß es zu künfftiger Handlung der Session verschoben  
werde.

Omnes alii in eodem voto.

&c. &c.

Postea.

Comparet der Fürsten-Rath Geist- und Welliche Band.

D. Jung. &c. &c. Session, verglich sich mit diesem Rath der  
4 Schrifften halben.

Dieweil Schwarzenburgs halben à Caesare sunderliche An-  
mahnung beschehen/Wollens Caesari, und andere Stände/  
so noch nicht Session haben/heimstellen.

M. Gangler &c. &c. Der Session halben ist man allerdings  
einig/ dabey läßt mans.

Hor. 2. pp.

Comparet die Freye Reichs-Städtis. Gesandten.

M. Gangler referirt &c. &c.

Gleichfalls/ was auf den letzten Articul/ Session belangend/  
zuvor verglichen und referirt worden.

D. Rademacher. &c. &c.

Was die Session belangt/ dieweil Caesar kein sunder Beden-  
cken fordert/ haben sich nicht sunders darauf bedacht/ nichts  
destoweniger lassens bey Chur- und Fürsten Bedencken deß/  
halben bewenden.

C. 27. Novembr. hor. 8. mat.

M. Gangler verläse noch etliche Concepta Decretorum ad  
Supplicationes &c. &c.

Postea.

Comparet der Fürsten-Rath &c. &c.

M. Gangler verlas etliche Concepta. Erstl. &c. &c.

Item, das Concept des letzten Articuls der Kayserl. Proposi-  
tion, Session belangend.

M. Gangler. Die Verordneten im Chur-Fürsten-Rath lassen  
Ihnen die abgelesenen Concepta durchaus gefallen.

D. Alt. &c. &c.

8. Articul. Wissen nicht zu verbessern/ Gelegenheit zuzuse-  
hen/ sonderlich die Interessirend/ sunsten verglichen sich  
durchaus der verlesenen Concepten halben mit dem Chur-  
Fürsten-Rath.

Hor. 2. pp.

Comparet similiter Fürsten-Rath. &c.

It. der Frey- und Reichs-Städte Gesandten. &c. &c.

M. Gangler verlas. &c.

Item, das Concept über den letzten Articul / Propof. Session  
belangend.

D. Rademacher &c. &c.

Sunsten wissen sie die verlesene Concepta nicht zu verbessern.

29.

§. 29. Novembr. hor. 8. mat.

**M. Gangler** verlas erste Concepta Decretorum ad Supplicationes.

&c. &c.

9. Saphois. Schwarzburgis. Sessiones.

&c. &c.

Seynd die verlesene Concepta Decretorum ad Supplicationes nemine contradicente im Chur-Fürsten-Rath passirt worden.

Hor. 2. pp.

&c. &c.

**M. Gangler** verlas erste Concepta Decretorum, so zuvorn im Chur- und Fürsten-Rathe verlesen.

&c.

8. Schwarzenburg.

Chur- und Fürsten-Rath lieffen Ihnen die verlesene Concepta gefallen.

D. Rademacher. Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten similiter.

Hanc Sessionis Materiam, omittis ad eam non spectantibus, ex originali apud Archivum Electorale Mogunt. asservato protocollo fideliter extraxit.

(L.S.)

Joannes Petrus Streb, Secret.

Registrator primarius & Taxator  
Moguntinus. m. pr.

P.

Extract des bey dem Chur-Mayntzischen Archivs aufbehaltenen Tomi primi Supplicationum de Anno 1570. worinn die Concepta Decretorum befindlich.

Graf Günther von Schwarzenburg suppliciret um Session. Ist bedacht / daß diese Sache bey gemeiner Stände Bedencken auf den Artikel Sessionis &c. zu lassen. Decretum Spiræ in Consilio Imperii, den 29. Novembr. 1570.

Mayntz. Chur-Fürst. Canczley.

Ita ex asservatis apud Archivum Electorale Moguntinum actis fideliter extraxit.

(L.S.)

Joannes Petrus Streb, Secret.

Registrator primarius & Taxator  
Mogunt. m. pr.

3 2

Q. Auf

**A**uf den letzten proponirten Articul/ von der Session, so nun eine gute Zeit hero zwischen etlichen Ständen strittig/ und demnach die Kayserl. Majest. demselben mit Rath gemeiner Ständen nach der Gebühr abzuheiffen gnädigst begehren; Erinnern Sie die Stände/ Räte und Botschaffren/ sich/ welcher massen so wohl die ickige Kayserl. Majest. als weyland Kayser Ferdinand, hochlöblichster Gedächtniß/ hiebevordahin sich gnädigst resolvirt und erboten/ solchem Puncto (so ie länger ie mehr zu Weiterung zwischen den Ständen/ und dann nicht zu geringer Verhinderung des gemeinen Besten reichen thut) einmal durch fürderlichen gebührlischen Austrag und Erkänntniß an Ihrem Kayserl. Hofe selbst allergnädigst abzuheiffen.

Neben diesen werden die Stände und Gesandten auch berichtet/ daß etliche strittige Session-Sachen allbereit in sonderer schleunige Austräge verfaßt/ andere aber noch zur Zeit unverfaßt schweben; Damit dann diese schwere Irrungen durch gebührlische Wege auch endlich erlediget/ und also gute beständige Einigkeit zwischen allen Reichs-Ständen desto fester erbauet und gehandhabt werden möge/ seynd gemeine Stände des Bedencken/ die Kayserl. Majest. solle diese Strittigkeiten zwischen allen Theilen an Ihrem Kayserl. Hofe zugleich in possessorio & petitorio dergestalt gnädiglich anhören: Nehmlich/ daß diejenigen Fürsten oder Stände/ so allbereit in sonderliche Austräge bewilliget/ darinn ihrer Bewilligung nach zum förderlichsten/ doch in possessorio & petitorio, sämtlich zum Beschluß verfahren; die andere aber sollten auch zum gleichen Summarischen Austrag zu vermögen seyn/ zu allen Theilen ihre Nothdurfft in 3. oder 4. Producten/ in der Weile duplirt zu Ihr. Kayserl. Majest. Cancellley in bestimmten Terminen einzubringen/ und damit zu Ihrer Majest. endlicher Erkänntniß zu stellen; darüber dann Ihr. Majest. was recht und billig sey/ befinden würde/ auch in utroque Judicio sprechen möchten/ darbey es dann allerseits auch endlich gelassen werden soll.

Lezlich/ dieweil auch noch etliche Stände bevor seyn sollen/ so noch zur Zeit zu keiner Session kommen/ auch derhalben mit keinem insonderheit strittig wären/ wo und welcher massen dann denselbigen auch ihre gebührlische Session und Stimme zu geben/ hätte Ihr. Kayserl. Majest. im Fürsten-Rath gebührlische Verordnung/  
doch



doch in dem des Heil. Reichs und dessen Ständen / fürnehmlich  
der Interessenten Nothdurfft auch zu bedencken / fürnehmen zu  
lassen.

Das diese aus denen bey dem Chur-Fürstl. Mayntz. Archiv. auff-  
behaltenen Comitral-Akten de Anno 1570. genommene Abschrift  
dem darin befindlichen Concept ganz gleichlautend seye / attesti-  
ret hiermit

(L.S.)

Johann Peter Streb /  
Chur-Mayntz. Secretarius, Ober-  
Registrator und Taxator. M. pr.

## R.

**E**r Stände Antwort und Bedencken / auf den letzteren pro-  
ponirten Articul / die Session und Stimmen in Reichs-  
Räthen belangend / haben die Römif. Kayserl. Majest. aus  
überreichten Schrifften auch vernommen.

Und obwohl Ihr. Kayserl. Majest. diejenigen Stände / so all-  
bereit in rechtliche Austräge verfaßet / dergleichen auch die / so noch  
zur Zeit zu keiner Session kommen / nicht nahmbaffrig gemacht / Ihr.  
Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Gantzley auch mit Geschäften der-  
massen überhäuffet / daß solcher Handlung daselbst schwerlich mag  
abgewartet werden.

So wollen doch Ihr. Kayserl. Majest. uff dieß der Stände  
wohlmeyntlich Bedencken und Erinnern um Erhaltung guter ein-  
müthigen Vertraulichkeit willen zwischen den Ständen / und damit  
solchen langgewehrten Sessions-Irrungen einsmahls ihre gebüh-  
rende Endschafft gegeben werde / sich dahin erklären / daß Ihr. Kay-  
serl. Majest. Ihr der Stände Bedencken nach / alle dieselben stritti-  
ge Partheyen / Sie seyn gleich allbereit in besondere Austräge ver-  
faßet oder nicht / gegen einander bis zum Beschluß zu hören / und  
alsdann zu ehester Gelegenheit / was recht und billig seyn würde /  
in utroque judicio tam possessorii quam petitorii sprechen wolle.

Gleichermassen Ihr. Kayserl. Majest. derjenigen halben / so  
noch zur Session nicht kommen / geneigt seynd / wo dieselben Ihr.  
Kayserl. Majest. nahmbaffrig gemacht / und dabey ihrer Anfunfft und  
Herkommens beym Reich Bericht geschicht / ihrenthalben die ge-  
bührlliche Nothdurfft zu verordnen.

Doch versehen sich Ihr. Kayserl. Majest. dabey / dieweil diese  
Sessions-Sachen mehrentheils zwischen hohen Fürstlichen und  
sonsten fürnehmen Standes-Personen schwebig / und also ihrer  
Wichtigkeit nach wohl gutes zeitlichen Nachdenckens bedürfftig:

R

Es

Es werden Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände nach Gelegenheit derjenigen Partheyen und Sachen uff Zhr. Kayserl. Majest. Erinnern und Begehren iemand aus ihren Mitteln zu Verathschlagung und Erwehung der einkommenen beschlossenen Acten zu verordnen unbeschwert seyn.

Dasß diese Copen der in Adis Archivi Moguntini befindlichen/ bey dem Reichs-Tage zu Speyer den 1. Decembr. Anno 1570. exhibirten Kayserl. Erklärung ganz gleichlautend seye / bezeuget hiermit meine eigene Schrift/ Unterschrift und Perschafft /

(L.S.)

Johann Peter Streb/

Chur. Mayntz. Secret. Ober-  
Registr. und Taxator. M. pr.

S.

**A**uf dasjenige/ was die Kömfl. Kayserl. Majest. Unser Aller-anädigster Herr / durch die Herren Gebrüdere der Vier Reichs-Grafen zu Schwarzenburg &c. wegen Ihrer Session und Stimme im Heil. Reich icho ferner erinnert worden / haben Zhr. Kayserl. Majest. bey Dero Reichs-Hof. Cansley/ was ungefehrlich hievor / unter nechstem Ihrer Majest. gehaltenem Reichs-Tage zu Speyer/ dieser Sachen halben vorgangen und gehandelt worden / nachsuchen lassen; Dieweil dann befunden / daß dermahlen Zhr / der Herren Grafen / ebenmäßig Begehren den Ständen des Reichs übergeben / dieselben aber durch ein Decret vom 29. Novembr. Anno &c. im 70. Ihrer Majest. überreicht / diese Sache auf den Articul Sessionum wie der desselben Reichs-Tags verabschiedet worden / remittirt, welchem gemeiner Stände einhelligem Bedencken Zhr. Kayserl. Majest. für Ihre Person nicht allein ungerne vorgreifen / sondern auch Zhr der Herren Grafen halben / deme icho etwas widriges vorzunehmen / für unrathsam ermeßsen.

So würdet Zhr. Majest. vorsehens / vielgedachten Grafen nicht beschwerlich seyn / diesem ihrem Begehren/ bis zu schierstkommenden gemeinen Reichs-Versammlung mit Gedult Einstand zu geben. Was alsdann Zhr. Kayserl. Majest. Ihnen in diesem und andern / zum Besten und Beförderung Ihres wohl hergebrachten Gräßlichen Standes ferners mit Gnaden ersprießliches bezeigen könnten / daran wollen Sie Ihres Theils nichts ermangeln lassen/ bleiben auch wohlgedachten Grafen / wie bishero / mit Gnaden wohl-

wohlgeneigt. Geben zu Wien / den 25. Tag des Monats Junii  
Anno &c. im Vier und Siebenzigsten.

Vr. Jo. Bapt. Weber / Dr.

An. Erstenberger..

Diese aus denen bey dem Chursl. Maynischen Archiv auffbehaltenen  
Reichs-Actis getreulich genommene Abschrift ist dem darinn be-  
findlichen Producto ganz gleichlautend / in Uhrkund meiner eigen-  
händigen Unterschrift und beygedruckten Signets. Maynz / den  
21. Febr. 1713.

(L.S.)

Johann Peter Streb /

Chur- Maynisch. Secretar. Ober-  
Registral. und Taxator. M. pr.

**A**llerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Un-  
überwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn  
und Böhem König. Ew. Röm. Kayserl. Majest. seynd  
unsere allerunterthänigste / gehorsamste / schuldige und ganz willige  
Dienste nach höchstem Vermögen zuvor. Allergnädigster Kay-  
ser und Herr / &c. Ew. Kayserl. Majest. wissen sich gnädigst zu  
berichten / welchergestalt wir auf dem Reichs-Tage zu Speyer An-  
no &c. 70. &c. und hernach zu Wien Anno &c. 74. &c. der Session  
und besondern Stimme halben im Heil. Reich an Ew. Kayserl. Ma-  
jest. unterthänigst angelanget / was sich auch Ew. Kayserl. Majest.  
gegen Uns uff beschehenes Suppliciren zu Wien in Gnaden erbo-  
then / das haben Ew. Kayserl. Majest. aus der Beylage gnädigst zu  
vernehmen / machen uns darauf keinen Zweifel / es soll Uns Ge-  
brüderen / als den Vier Grafen des Reichs / und unter denselben  
iederzeit dem Aeltesten die gebetene Session und Stimme / inmassen  
solche unsere Vor-Eltern gehabt / von Ew. Kayserl. Majest. zuför-  
derst / und dann dem Reichs-Rathe / nicht geweigert noch abgeschla-  
gen werden / wie dann solche andern / uff ihr Suppliciren und An-  
langen / ungeacht / daß sie hiebevör weder Stimme noch Session ge-  
habt / verstatet würdet.

Da sich auch die Wetterauischen und Schwäbischen Grafen /  
oder derselbigen Gesandten / zuwider unsers Verhoffens / hierinnen  
beschwert befinden solten ; So stellen doch Ew. Kayserl. Majest.  
wir allerunterthänigst hiermit anheim / allergnädigst zu erkennen  
und zu verordnen / wie es mit dem Vor- und Nachsitzen / oder auch  
des Umwechsels halben gehalten werden soll / welches / weil es alles  
allein bey Ew. Kayserl. Majest. stehet / Sie auch aus Kayserlicher  
Macht darinnen zu thun und zu lassen haben / und auch ohne das /  
weil

weil unter andern dreyen Grafen des Reichs Giltia abgestorben /  
Eaphoy und Gleve in Fürsten-Stand kömen / andere drey Grafen  
aus Gnaden mit demselben Titul, Prä-Eminenz und Nahmen der  
Vier Grafen des Reichs allergnädigst zu begaben haben / als seynd  
wir der unterthänigsten Zuversicht zu Ewer Kayserl. Majestät / Sie  
werden allergnädigst bedacht seyn / daß Sie Uns bey deme / das hie-  
bevorh unfern Vor-Eltern gebühret und zugestanden / unange-  
sehen / daß es durch Sie nicht allwege continuirt, allergnädigst er-  
halten und handhaben.

Ist demnach abermahls an Ewer Kayserl. Majest. unser aller-  
unterthänigst Bitten / Sie wollen nach derselben allergnädigsten  
Erkenntnuß der gebetenen Session und Stimme halben dem Reichs-  
Rath / die ohne Zweifel diese Sachen Ew. Kayserl. Maj. heimfien-  
len und übergeben werden / allergnädigst Befehle und Erklärung  
thun / daß Uns / als den Vier Grafen des Reichs / nach Ew. Kay-  
serl. Majest. allergnädigsten Weisung Session und besondere Stim-  
me in Reichs-Versammlung verstatet und zugelassen werde. Das  
um Ew. Kayserl. Majest. in aller Unterthänigkeit zu verdienen / er-  
kennen wir Uns pflichtig und schuldig / seynd es auch iederzeit treues  
Gleiss mit Darlegung Leibs und Guts zu thun willig und geflis-  
sen. Datum Regensburg / den 21. August. Anno &c. --76.

**Ew. Kayserl. Majest.**

allerunterthänigste und gehorsamste Diener /  
Günther / Hans Günther und Albrecht / Gebrüdere /  
der Vier Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarzenburg /  
Herren zu Arnstadt / Sondershausen und Leutenberg &c.

An die Röm. Kayserliche / auch zu Hungarn und Böhheim  
Königl. Majest.

Allerunterthänigste Supplication,  
Günthers / Hans Günthers und Albrechts / Gebrüdere / der  
Vier Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarzenburg / &c.  
Die Session und besondere Stimme in Reichs-Versamm-  
lungen belangend.

Præl. Regensburg / den 5. Sept. Anno 1576.

Copia des auf vorgehenden Memoriali befindlichen Decreti.  
Den Herren Maynzischen Canslern diese Supplication im Chur- und  
Fürsten-Rath fürderlich fürzubringen / und Sr. Kayserl. Majest. dar-  
auf Bedencken zu referiren / zuzustellen.

Decret in Consil. Imperat. Secreto, d. 5. Octobr. A. &c. 76.

Erktenberger.

Daß hievor stehende Copia sowohl des Memorialis selbst / als des darauf befindlichen Decreti dem in  
Actis Comitialibus Archivi Electoralis Moguntinis befindlichen Originali ganz gleichlautend 1576 beurkundet  
hiermit vermittelst meiner eigenhändigen Unterschrift und bedruckten Signers. Maynz / den 21. Febr. 1713.

(L.S.) Johann Peter Sereb / Chur-Maynzisch.

Secrer. Ober-Registrat. und Taxator. m. pr.

Session

U.

Session und Stimme der Vier Reichs-Grafen  
von Schwarzenburg betreffend.

**E**ist auch im gemeinen des Heil. Reichs Rath consultirt worden / was an die Römisch. Kayserl. Majest. Günther / Hans Günther und Albrecht / Gebrüdere / Grafen zu Schwarzenburg / um Session und Stimme im Heil. Reich supplicirend gelangen lassen.

Nachdem nun die verordnete Chur-Fürst. Rätze / anwesende Stände und Gesandten sich guter massen zu erinnern wissen / daß wohlgemeldte Grafen bey näherm Anno &c. 70. zu Speyer gehaltenen Reichs-Tag eben auch dieser Session und Stimme wegen an-gesucht / aber dieweil damals so wohl / als auch izeho bey diesem wäh-renden Reichs- Tage dieser und dergleichen Sessions-Sachen Erör-terung höchstgedachter Kayserl. Majest. allerunterthänigst heime-gestellt / und dann darüber Ihr. Majest. auf Thro der Grafen An-halten / wie durch die Grafen dieß Orths anbrachte / den 25. Junii nechst verschieenenen 74sten Jahres Sich allergnädigst erkläret / was Dieselbe bey dieser gemeiner Reichs-Versammlung den Grafen in diesem und andern zum Besten und Befürderung Ihres wohlher-gebrachten Gräflichen Standes ferners mit Gnaden ersprießlich erzeigen könnten / daß Ihre Majest. daran Ihres Theils nichts wöllen ermangeln lassen.

Als ist Ihrer der Stände und Gesandten Bedencken / daß Ihr. Majest. dessen allen hiemit allerunterthänigst zu erinnern / und die Grafen nochmahls an Dieselbe zu weisen seyn / indem dann Ihr. Majest. der Interessenten allergnädigst eingedencken wöllen.

Conclus. in Consil. Imper. Ratispo. 9. Octobr. Anno 1576.

a tergo

In gemeinen Rath verlesen den 9. Octobr. Anno 1576.

Daß diese ex Actis Comitialibus Archivi Electoralis Moguntini genommene Abschrift dem darin befindlichen Original-Concept ganz gleichlautend seye / beurkundet hiemit

(L.S.)

Johann Peter Streh / Chur-Maynsif.  
Secret. Registtrat. primar. u. Taxator. m. pr.

W.

**R**udolph der Andere / von Gottes Gnaden  
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Croatien und Sclavonien etc. König / Erzh. Herzog

L

zu

zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu  
Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober- und  
Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heil. Röm.  
Reichs/ zu Burgau/ zu Nöhren/ Ober- und Nieder-Lausnitz/ Ge-  
fürsteter Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg und  
zu Görz/ Landgraf in Elßaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu  
Porrenau und zu Salins; bekennen hiermit öffentlich/ und thun  
kund allermänniglich: Nachdeme Wir/ tragenden Kayserl. Am-  
nach/ darein Uns der Allmächtige nach seiner Göttlichen Versehenung  
gesetzt hat/ auch aus angebohrner Güte und Mildigkeit/ allezeit  
geneigt und begierig seyn/ aller Unser und des Heil. Reichs Stän-  
de und Glieder Nutz/ Frommen und Aufnehmen/ so viel immer  
möglich/ zu befördern; Fürnehmlich aber diejenigen vor andern  
zu bedencken/ deren Vor-Eltern und Sie bey dem Heiligen Reich  
und Unsern Vorfahren/ in löblichen Ehren-Stand und Würden  
herkommen/ und sich um dieselben wohl verdienet gemacht haben/  
und uns dann iezo der Wohlgebohrne/ Unser und des Reichs lieber  
Getreuer **Wünther**/ der Vier Grafen des Reichs/ Graf zu  
Schwarzburg/ Herr zu Arnstadt/ Sondershausen und Leuten-  
berg/ Unser Rath/ gehorsamlich zu erkennen gegeben/ was massen  
weyland seine Vor-Eltern/ als der Vier Grafen und Stände des  
Reichs/ in desselben Versammlungen und Räten/ vor andern  
Grafen/ besondere Session und Stimme/ auch ietzt gemeldten Titul  
der Vier Reichs-Grafen gehabt/ und lange Zeit gebraucht; Nach-  
mahls aber/ als Sie mit Continuirung desselben nicht forgefah-  
ren/ etwas wiederum davon kommen/ dahero Er und seine Brüder  
verursacht worden/ zu Erhaltung solches Ihren Vor-Eltern und  
Ihres wohlhergebrachten uhrhalten Gräflichen Namens/ Stan-  
des/ Session und Stimme im Heil. Reich/ bey weyland dem Durch-  
lauchtigsten Fürsten/ Herrn Maximilian dem Andern/ Römischen  
Kayser/ Unsern geliebten Herrn und Vatern/ Hochlöbl. mildester  
Gedächtnis/ um Erneuerung und Confirmation derselben anzu-  
halten; Immassen Sie dann auch dieselbige/ so viel den Titul und  
Nahmen der Vier Reichs-Grafen betrifft/ erlanget/ und Sie sol-  
ches Tituls und Namens bis dahero nicht allein in allen ihren  
Briefen/ Handlungen und Sachen gegen männiglich gebraucht,  
Sondern auch Ihr. Kayserl. Majest. und Liebdt. Ihnen deme aus  
Ihrer Kayserl. Reichs- und andern Kanzleyen/ iederzeit gegeben  
und zugeschrieben hätten; So viel aber die Session und Stimme  
in Reichs-Sachen betrifft/ wäre Ihr Begehren durch Ihr. Majest.  
und

und Lieb. um Gutbedüncken an die Stände des Reichs / und nach zeitlicher Erweigung durch dieselbigen Ihrer Majest. und Lieb. hinweg frey lediglich heimgestellt worden / welches der Stände Bedencken und Heimstellung / ermeldter Graf Günther zu Schwarzburg / in glaubwürdigen Schein fürgelegt / und darauf für sich und seine Brüdere demüthiglich gebeten: Sientemahl höchstgedachter Unser geliebter Herr und Vater seliger / zuvor und ehe sich Ihr. Majest. und Lieb. darauf endlich entschlossen und erklären könnten / aus diesem Jammerthal erfordert worden / Wir gerubeten / Ihnen zu Gnaden / als jetzt regierender Käyser / obbemeldten Ihren wohlerlangten Nahmen und Titul / zusamt berührter gemeiner Stände Gutbedüncken und Heimstellung / Ihrer besondern Stimme und Session halben / gnädiglich zu confirmiren / zu erneuern / und zu bestätigen / und Ihnen darauf ihre besondere Session und Stimme im Heil. Reich und desselben Versammlungen / als gleich zu assigniren und einzugeben; Des haben Wir angesehen solch bemeldtes Unfers Raths / Grafen Günthers / unterthänige ziemliche Bitte / auch die gehorsamen / nützlichen und getreuen Dienste / die seine Vor-Eltern / Grafen zu Schwarzburg / weyland unsern Vorfahren am Reich / sonderlich aber Er / Graf Günther zu Schwarzburg / weyland Kayser Carl dem Fünfften / als auch Kayser Ferdinanden, beeden Unfern geliebten Vettern und Ahn-Herren / milder Gedächtniß / in vielen ansehnlichen Feldzügen / auch andern wichtigen Sachen / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / und dann letzlich auch Unfern geliebten Herrn und Vatern / Käyser Maximilian, Christ-lichsten Angedenckens / gegen gemeinen Erbfeind / den Türcken / als Ihrer Majest. und Lieb. Obrister-Lieutenant, mit Darsetzung Leibes und Gutts / offtmahls ganz willig und unverdrossentlich gethan und bezeiget haben / und er samt seinen Brüdern nochmahls zu thun sich anbietethen / auch wohl thun mögen und sollen / und darumben mit wohlbedachten Muth / rechten Wissen und zeitlichen Vorberachtung / gemeldten Brüdern / Grafen zu Schwarzburg / den von weyland Unfern geliebten Herrn und Vatern / mildseligster Gedächtniß / erneuerten Nahmen und Titul der Vier Grafen des Reichs / zusamt auch gemeiner Stände Bedencken und Heimstellung / Ihrer der Grafen besondern Session und Stimme halben / in Reichs-Räthen und Versammlungen / gnädiglich confirmirt, ratificirt, und bestetiget; Ihnen / den Grafen von Schwarzburg / auch darauf nachfolgender massen Session und Stimme im Heil. Reich / auf und in desselben gemeinen und sondern Versammlungen assigniret / gegeben und zugelassen haben; Thun das / confirmiren / ratificiren / und bestetigen / assigniren / geben und zulassen Ihnen solches alles von Römischer Kayserl. Macht-Vollkommenheit / hiermit wissentlich und in Kraft dieß Briefes / was Wir Ihnen in demselben allen / von Gnaden / Raths und Gewohnheit wegen confirmiren / ratificiren / bestetigen / auch assigniren / geben und zulassen könnten / oder mögen. Und wollen anfänglichlichen / daß sich mehrgedachte Gebrüdere / Grafen zu Schwarzburg / und alle Ihre Eheliche Erben und Erbens-Erben / in ewige Zeit / obberührtes Titul und Nahmens der Vier Grafen des Reichs in allen Ihren Schrifften / Briefen / Siegeln / Papiern / Clamothen / Wappen / und gemeinlich allen andern Sachen gebrauchen / Sich also gegen männiglich nennen und schreiben / und hinweg von iedermänniglich dafür gehalten / gehret und geschrieben werden; Und dann auch hinführo allwege der Aelteste aus jetzt-

gemeldten der Vier Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarzburg / und  
Ihren Nachkommen desselben Stammes und Namens / an Statt aller  
andern seiner Agnaten desselben Stammes / von wegen Ihres uhraltten  
Gräflichen / und des Heiligen Reichs eigenthümlichen Stamm-Hauses  
Schwarzburg / in allen des Heil. Reichs gemeinen und sonderbaren Ver-  
sammlungen / nach den andern Grafen und Herren des Reichs / eine be-  
sondere Session und Stimme haben / einnehmen und gebrauchen solle /  
und möge / von allermänniglich ungehindert und ungeirret / doch Uns  
und dem Heil. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten / Obri-  
gkeit / Leben / Gerechtigkeiten und Herbringen ohne Schaden / und gebie-  
then darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und  
Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / Knechten / Lands-  
Hauptleuten / Land-Marschalchen / Land-Boigten / Hauptleuten /  
Wisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schulz-  
heissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden /  
und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unserer Königreiche /  
Erblichen Fürstenthum und Lande / Unterthanen / und Getreuen / in was  
Bürden / Standes und Wesens die seyn / Ernstlich und vestiglich mit  
diesem Brief / und wollen / daß Ihr mehrgedachte Gebrüdere der Vier Gra-  
fen des Reichs / Grafen zu Schwarzburg und derselben Nachkommen  
benennntes Stammes und Namens / bey obangeregter Unser Confirmacion  
und Ratification und Vestetigung gedachtes Ihres Gräflichen Namens  
und Tituls / desgleichen auch bey Assignacion / Eingebungen und Vergön-  
nung Ihrer sondern Session und Stimme im Heil. Reich und desselben  
Versammlungen / wie obstehet / ruhiglich und unbetrübet bleiben lassen /  
Sie daran nicht irret noch verhindert / weder inner noch außser Reichtens /  
für Euch selbst / oder iemands anders / in gar keine Weise / als sieb einem  
jedem sey Unsere schwere Ungnaden / und darzu ein Pen / nehmlich vierzig  
Marck löthiges Goldes / zu vermeiden / die ein ieder / so oft er freventlich  
darwider thäte / uns halb in Unsere Cammer / und den andern  
halben Theil gedachten der Vier Grafen des Reichs / Grafen zu Schwarz-  
burg / oder Ihren Erben / wie obstehet / unablässlich verfallen seyn solle.  
Mit Urfund dieß Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangen-  
den Insiegel / der geben ist / in Unser und des Heil. Reichs Stadt Regen-  
spurg / den letzten Tag des Monats Octobris / nach Christi unsers lieben  
HERN und Seeligmachers Gebuhrt Funffzehn hundert / und im  
Sechs und siebenzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Andern / des  
Hungarischen im Fünfften / und des Böhemischen im andern Jahren.

Rudolph.

Ad mandatum Sacrae Caesaræ Majestatis proprium

A. Erstenberger.









Wh. 468<sub>T</sub> 40

ULB Halle 3  
003 949 338



5b.

M.C.







an 3 4.

Fürstl. Schwarzburgisches  
Recht  
Zu besonderm  
Sitz und Stimme  
in dem  
Reichs Fürsten Rath.

---

ANNO 1713.

